

DUDEN

Recht A–Z

Fachlexikon für Studium,
Ausbildung und Beruf

AG
BGB
BGHSt
BVerfGE
EGBGB
GenG
GG
GmbH
HGB
KG
OLG
OWiG
ProdHaftG
RPfIG
SGB
StGB
StPO
StVG
StVollzG
UrhG



**Die ideale
Ergänzung zu
den gängigen
Gesetzes-
texten**

Duden **Recht A-Z**

Duden

Recht

A–Z

Fachlexikon für Studium,
Ausbildung und Beruf

3., aktualisierte Auflage

Dudenverlag
Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Es wurde mit Sorgfalt darauf geachtet, dass die in diesem Werk enthaltenen Angaben korrekt sind und dem derzeitigen Wissensstand entsprechen. Für im Werk auftretende Fehler können Autoren, Redaktion und Verlag aber keine Verantwortung und daraus folgende oder sonstige Haftung übernehmen.

Namen und Kennzeichen, die als Marken bekannt sind und entsprechenden Schutz genießen, sind durch das Zeichen ® geschützt. Aus dem Fehlen des Zeichens darf in Einzelfällen nicht geschlossen werden, dass ein Name frei ist.

Das Wort **Duden** ist für den Verlag Bibliographisches Institut GmbH als Marke geschützt.

Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche Einwilligung des Verlages in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren), auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

© Duden 2015 E D C B A

Bibliographisches Institut GmbH, Mecklenburgische Straße 53, 14197 Berlin

Redaktionelle Leitung Peter Neulen, Iris Glahn

Redaktion Heiko Linnemann

Autoren Dr. Ute Gräber-Seißinger, Bad Vilbel,

Rechtsanwalt Dr. Robin van der Hout LL.M., Brüssel,

Staatsanwältin Dr. Gabriele Ebenhöch, Nürnberg,

Rechtsanwalt Dr. Christoph Müller-Foell, Mannheim,

Justitiar Robert Peuker, Leipzig,

Rechtsanwältin Katja Schindelbauer, Dresden,

Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA) Doreen Ludwig, Glauchau

Herstellung Ursula Fürst

Layout Horst Bachmann, Weinheim

Umschlaggestaltung Büroecco, Augsburg

Satz Dörr + Schiller GmbH, Stuttgart

Druck und Bindung fgb – freiburger graphische betriebe GmbH & Co. KG
Bebelstraße 11, 79108 Freiburg i. Br.

Printed in Germany

ISBN 978-3-411-72613-4

Auch als E-Book erhältlich unter: ISBN 978-3-411-91106-6

www.duden.de

Vorwort

... zum Beispiel werde ich ihn dann fragen, was wohl befremdlicher sein könne, als ein Volk zur Befolgung von Gesetzen genötigt zu sehen, die es nie begriffen hat, in all seinen häuslichen Geschäften, Heiraten, Schenkungen, Vermächtnissen, Kauf und Verkauf an Vorschriften gebunden, die es gar nicht kennen kann ... und deren Auslegung und Anwendung es sich aus Notdurft erkaufen muss.

*Michel de Montaigne (*1533, †1592)*

Mehr noch als in den Tagen des französischen Philosophen durchdringt das Recht unseren Alltag. Man begegnet ihm überall, als Privatperson, als Verbraucher, als Staatsbürger oder als Interessierter am Geschehen um uns herum. Recht ist von Menschen geschaffen worden, um ihr Zusammenleben zu gestalten, und sollte daher von möglichst vielen verstanden und Nutzen bringend angewandt werden können. Das vorliegende Lexikon, das auf Anregung von und in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung (Bonn) und der Landeszentrale für politische Bildung von Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf) entstanden ist, will diesem Ziel dienen.

Mit seinen über 1500, durch Hinweise auf die Gesetzgebung erweiterten Stichwörtern hat das Werk das Wesentliche des Rechts im Blick. Es legt seinen Schwerpunkt auf Stichwörter, die von besonderer praktischer Bedeutung sind. Die Fachleute, die dieses Buch erarbeitet haben, haben es an den Erfahrungen aus ihrer Praxis ausgerichtet. Rund 180 Informationskästen, zusammenfassende Übersichten, Tabellen und Grafiken vertiefen und veranschaulichen die Texte. Längere Stichwörter sind deutlich gegliedert oder mit kleinen Inhaltsangaben versehen, die den gezielten Zugriff erleichtern.

Wer dieses Buch von Berufs wegen oder zur Ausbildung benutzt, dem verschafft es einen guten Überblick; dem das Recht Suchenden kommt es mit seiner klaren, verständlichen Sprache entgegen.

Reihenfolge und Schreibweise der Stichwörter

Die Stichwörter sind in alphabetischer Reihenfolge angeordnet. Alphabetisiert werden alle fett gedruckten Buchstaben des Hauptstichworts, auch wenn es aus mehreren Wörtern besteht. Umlaute (ä, ö, ü) werden wie einfache Vokale eingordnet, Buchstaben mit diakritischen Zeichen (Akzente: à, é) werden wie Buchstaben ohne diese Zeichen behandelt. Gleichlautende Stichwörter mit unterschiedlicher Bedeutung werden zu einem durch Ziffern untergliederten Artikelkomplex zusammengefasst.

Die Schreibung richtet sich im Allgemeinen nach der Duden-Rechtschreibung, Abweichungen hiervon berücksichtigen fachsprachliche Besonderheiten. Auf Aussprachehinweise wurde i. d. R. verzichtet.

Verweise

Der Verweisepfeil zeigt an, dass unter dem dahinter stehenden Stichwort weiterführende Informationen zu finden sind. Die Verweise können sich auch auf einen Begleittext (Infokasten, Tabelle, Übersicht) oder eine Grafik beziehen, die zum verwiesenen Stichwort gehört.

Haftung

Es wurde mit Sorgfalt darauf geachtet, dass die in diesem Werk enthaltenen Angaben korrekt sind und dem Wissensstand entsprechen, der bei Redaktionsschluss zu erkennen war. Der Verlag übernimmt für Fehler im Werk, die ihm gleichwohl unterlaufen sein könnten, keine Haftung. Die geschäftsmäßige Rechtsberatung ist nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. 12. 2007 bestimmten Berufsgruppen (v. a. Rechtsanwälten, Notaren) vorbehalten; ihre Aufgaben kann dieses Werk nicht ersetzen. Eine Haftung für Schäden, die aus der Anwendung von im Werk gegebenen Hinweisen durch den Leser resultieren, kann nicht übernommen werden.

Sonstiges

Die Währungsangaben entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 28. Oktober 2014.

Abkürzungen

a.F.	alte Fassung
Abk.	Abkürzung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
allg.	allgemein
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
d.i.	das ist
e.V.	eingetragener Verein
EG	Europäische Gemeinschaften
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
f., ff.	folgende
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i. d. F. v.	in der Fassung vom
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinn
i. V. S.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinn
Jh.	Jahrhundert
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
Mio.	Millionen
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer(n)
OLG	Oberlandesgericht
StGB	Sozialgesetzbuch (mit römischer Ziffer: Nummer des Buchs)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliche(s)
u. a. m.	und anderes mehr
u. U.	unter Umständen
u. v. a.	und viele(s) andere
UN	Vereinte Nationen
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZPO	Zivilprozessordnung

Aa

Abdingbarkeit, die Befugnis, von gesetzten Rechtsnormen (z. B. Gesetzen) durch andere Regelungen abzuweichen, insbesondere durch Verträge. Abdingbare Normen werden auch als nachgiebiges Recht (dispositives Recht) bezeichnet, sie bilden den Gegensatz zu (zwingendem) Recht, das Abweichungen verbietet, z. B. § 551 BGB (Obergrenze einer Wohnraummietkaution).

Abfindung, Abgeltung, Geldleistung, die zum Ausgleich von Nachteilen gezahlt wird oder durch die ein Rechtsanspruch unter Ausschluss weiterer Forderungen abgeboten wird. Im *Privatrecht* können A. z. B. an die Stelle einer Rente als Schadensersatz für Gesundheitsbeschädigungen (§ 843 BGB) oder von Unterhaltsleistungen nach Ehescheidung (§ 1585 c BGB; unzulässig sind aber Abfindungsvereinbarungen für künftigen Kindesunterhalt, § 1614 BGB) treten.

Im *Arbeitsrecht* ist die Zahlung eines Geldbetrages als A. anlässlich der Beendigung – auch im gegenseitigen Einvernehmen – eines Arbeitsverhältnisses gebräuchlich, z. B. betriebsbedingt im Rahmen eines Sozialplans oder nach Urteil. Ihre Steuerfreiheit im Rahmen bestimmter Freibeträge ist seit 2006 entfallen.

Die A. wird nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet, sofern die ordentliche Kündigungsfrist nicht verkürzt wurde.

Auch in der *Sozialversicherung* bestehen verschiedene Möglichkeiten, A. zu erhalten. In der gesetzlichen Unfallversicherung können unter bestimmten Voraussetzungen Renten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch einen einmaligen Geldbetrag abgefunden werden (§§ 75–80 SGB VII). In der Rentenversicherung gilt Entsprechendes für Höherversicherungsrenten und für Witwenrenten; Witwen oder Witwer erhalten im Fall der ersten Wiederheirat als einmalige A. das Zweifache der bisher bezogenen Jahresrente. Der Rentenanspruch lebt wieder auf, wenn die Ehe des Abgefundenen aufgelöst wird (§§ 90, 107 SGB VI).

Abgaben, öffentliche A., nicht rückzahlbare Geldleistungen, die ein öffentliches Gemeinwesen von natürlichen und juristischen Personen kraft öffentlichen Rechts zwangsweise (hoheitlich) fordert. Dazu gehören einerseits die (Steuern, einschließlich der Zölle, andererseits die (Beiträge und (Gebühren, die auch als Entgeltabgaben bezeichnet werden, da sie im Unterschied zu den Steuern als Gegenleistung für spezielle öffentliche Leistungen erhoben werden. Zu den A. werden ferner die zahlreichen, nur z. T. in der Finanzstatistik ausgewiesenen Sonderabgaben oder Quasisteuern sowie Geldstrafen, Buß- und Verwarnungsgelder gezählt.

Abgabenordnung, AO. Gesetz vom 16. 3. 1976, in dem die grundlegenden Verfahrensvorschriften für das Steuerschuldrecht, das Steuererfahrensrecht, das Steuerstrafrecht und das Steuerordnungswidrigkeitenrecht erfasst sind. Sonderregelungen finden sich lediglich für die Organisation der Finanzverwaltung im Finanzverwaltungsgesetz und für das Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit in der Finanzgerichtsordnung. Zwar ist die AO den Einzelsteuergesetzen gleichsam als allgemeiner Teil vorangestellt, dennoch gilt sie nur für die durch Bundes- oder EG-Recht geregelten Steuern, soweit diese durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Auch wenn die AO oft als Steuergrundgesetz bezeichnet wird, finden sich Grundprinzipien des Steuerrechts auch im GG oder in den Einzelsteuergesetzen.

Abgeordneter, das gewählte Mitglied eines Parlaments, in einem weiteren Sinn auch eines kommunalen Vertretungsorgans (Kreistag, Gemeinde- oder Stadtrat). Die Stellung des A. ist durch die Verfassung der jeweiligen Staaten (z. B. Bundestagsabgeordneter: Art. 38, 46–48 GG; Landtagsabgeordneter: entsprechende Bestimmungen der Landesverfassung) und die Gesetze näher bestimmt; die Stellung von A. in Körperschaften inter- oder supranationaler Gemeinschaften beruht auf zwischenstaatlichen Abkommen (z. B. bei den A. des Europäischen Parlaments u. a. auf dem EG-Vertrag).

Das Amt des A. wird durch das in den Wahlgesetzen geregelte Wahlverfahren (Wahlrecht) begründet; es beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Wahlperi-

ode, soweit es nicht vorzeitig durch Verzicht, Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen (besonders aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung, § 45 StGB), Feststellung der Wahlungültigkeit oder Berichtigung des Wahlergebnisses beendet wird.

Der A. ist nach dem GG Vertreter des ganzen Volkes, nicht seines Wahlkreises oder seiner Wähler. Er hat kein imperatives, sondern ein freies Mandat und ist deshalb nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Das freie Mandat wird jedoch im heutigen, von den Parteien geprägten politischen Leben durch die starke Bindung des A. an seine Partei, durch die Fraktionsdisziplin u. a. faktisch eingeschränkt.

Der A. genießt **Indemnität**, d. h., er darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer im Parlament gemachten Äußerung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder in sonstiger Weise außerhalb des Parlaments zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn wegen des Vorwurfs der Verleumdung. Der A. ist außerdem durch das Recht der **Immunität** vor gerichtlicher oder polizeilicher Verfolgung sowie sonstiger Freiheitsbeschränkung geschützt, es sei denn, er wird unmittelbar bei Begehung einer Straftat oder am Tag darauf festgenommen. Da die Immunität in erster Linie die Handlungsfähigkeit des Parlaments schützen soll, kann nur das Parlament sie aufheben; es kann auch die Aussetzung eines bereits begonnenen Strafverfahrens verlangen. Die Immunität endet mit dem Verlust des Mandats. Der A. besitzt ein Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich solcher Tatsachen, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut wurden (§ 53 StPO).

Die Rechtsverhältnisse der A. des Deutschen Bundestages werden durch das Abgeordnetengesetz i. d. F. v. 21. 2. 1996, u. a. der Schutz der **Mandatsausübung** (z. B. Kündigungsschutz für den bisherigen Arbeitsplatz) und der Wahlvorbereitungsurlaub (bis zu zwei Monaten, jedoch kein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts), geregelt. Ferner legt das Gesetz die Bezüge (Diäten) der A. fest. Hatte der A. sein Mandat wenigstens ein Jahr inne, erhält er nach seinem Ausscheiden für längstens 18 Monate ein Übergangsgeld. Für Landtagsabgeordnete gelten entsprechende Landesgesetze.

Abhandenkommen von Sachen. Der ↑Eigentümer verliert unfreiwillig (durch Diebstahl oder Unachtsamkeit) den unmittelbaren ↑Besitz an der Sache. Gleiches gilt für den unmittelbaren Besitzer der Sache. Beim mittelbaren Besitz kommt es auf den Willen des unmittelbaren Besitzers (i. d. R. des Eigentümers) an. Rechtliche Bedeutung hat der Begriff vor allem für den gutgläubigen Erwerb. Der Erwerber einer Sache erlangt kein Eigentum bei Diebstahl, Fund oder anderem A. v. S. seitens des Eigentümers/Besitzers. Die Sache gilt solange als A. v. S., bis der Eigentümer wieder den unmittelbaren Besitz an der Sache hat oder er die Rückerlangung ablehnt.

Abkömmling. Alle in gerader Linie mit einer Person Verwandten, d. h. Kinder, Enkel, Urenkel.

Ablehnung. Im *Zivilprozess* können Richter und Schiedsrichter, Rechtspfleger, Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und Sachverständige (nicht dagegen Gerichtsvollzieher) wegen eines Grundes zur ↑Ausschließung oder wegen Besorgnis der ↑Befangenheit von jeder Partei abgelehnt werden (§§ 42–49, 406, 1036 ZPO; parallele Bestimmungen in anderen Verfahrensordnungen). Der Grund bedarf der ↑Glaubhaftmachung. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet grundsätzlich das Gericht, dem der Abgelehnte angehört. Gegen die stattgebende Entscheidung findet kein Rechtsmittel, gegen die Zurückweisung durch ein ↑Amts- oder Landgericht sofortige ↑Beschwerde statt. Der Ablehnungsgrund kann gemäß § 48 ZPO auch durch **Selbstablehnung** geltend gemacht werden, wenn der Betroffene einen solchen Grund für gegeben hält. Die Mitwirkung einer mit Erfolg abgelehnten Person macht die Prozesshandlung fehlerhaft und anfechtbar. Im *Strafprozess* steht das Recht, die A. zu beantragen, der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu (§ 24 StPO). Die A. eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache zulässig, es sei denn, der Grund der A. ist erst später zutage getreten (§ 25 StPO).

Abmahnung. Aufforderung zu vertrags- oder gesetzesgemäßem Verhalten; z. B. bei der ↑Miete und häufig auch durch **Abmahnverweise** im Recht des ↑unlauteren Wettbewerbs.

Die Berechtigung ergibt sich nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Im *Arbeitsrecht* bedeutet A. die Rüge eines konkret bezeichneten Fehlverhaltens, verbunden mit der Aufforderung zu vertrags- und gesetzesgemäßem Verhalten, der Warnung vor weiteren Verstößen und der Kündigungsandrohung. Auch wenn bei der Androhung rechtlicher Konsequenzen im Wiederholungsfall das Wort Kündigung nicht zwingend fallen muss, sollte für den Fall einer Kündigungsabsicht bei erneutem Vertragsverstoß diese Absicht im Interesse des Abmahnenden unmissverständlich klargestellt werden. A. unterliegen nicht der Mitbestimmung des Betriebsrats.

Muster für eine Abmahnung

■ Am sind Sie der Arbeit ferngeblieben, ohne uns über den Grund Ihrer Abwesenheit zu informieren. Hiermit haben Sie gegen Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen. Wir fordern Sie auf, künftig Ihre Verpflichtungen ernst zu nehmen, und weisen Sie darauf hin, dass Sie bei weiteren Vertragsverstößen dieser oder ähnlicher Art mit einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechnen müssen.

Abschiebung, ↑ Ausländer.

Absehen von der Verfolgung, *Strafrecht*:

↑ Einstellung.

Absehen von Strafe. Nach § 60 StGB sieht das Gericht von Strafe ab, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre (z. B. schwere eigene Verletzung bei verschuldetem Verkehrsunfall). Ein A. v. S. ist jedoch nur bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr zulässig. Auch in anderen, vom Gesetz besonders bezeichneten Fällen ist ein A. v. S. zulässig, z. B. in denen der Straffällige in tätiger Reue die Handlung aufgibt oder die Wirkung der Tat verhindert (z. B. §§ 83 a, 330 b StGB). Nach § 31 Betäubungsmittelgesetz kann das Gericht von Strafe absehen, wenn der Täter bei der Aufklärung der Tat wesentlich mitwirkt oder neue Taten verhindern hilft.

Ist die Tat noch nicht angeklagt, kann auch die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des zuständigen Gerichts das Verfahren einstellen (§ 153 StPO). Weiteres ↑ Einstellung.

Die arbeitsrechtliche Abmahnung. Was man beachten sollte:

- Rechtsgrundlage: § 314 Abs. 2 BGB.
- Form: keine Formgebundenheit, zur Nachweispflicht empfiehlt es sich jedoch, die Abmahnung schriftlich zu erteilen und in die Personalakte zu heften.
- Inhalt: konkrete Bezeichnung des Pflichtverstoßes (siehe Muster).
- Der Arbeitnehmer kann auch gegenüber einer berechtigten Abmahnung eine Gegendarstellung zu den Personalakten geben.
- Er kann ferner die Beseitigung und die Rücknahme einer ungerechtfertigten Abmahnung verlangen. Schließlich kann der Arbeitnehmer die Abmahnung auch noch im Rahmen eines später folgenden Kündigungsschutzverfahrens angreifen.
- Enthält eine Abmahnung ehrverletzende Äußerungen, ist sie gleichzeitig zu widerrufen. Dieser Widerruf kann auch noch nach der Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte verlangt werden.
- Aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers kann im Einzelfall folgen, dass der Arbeitnehmer auch die Entfernung einer ursprünglich berechtigten Abmahnung aus der Personalakte verlangen kann, wenn der abgemahnte Pflichtverstoß für das Arbeitsverhältnis in der Zwischenzeit bedeutungslos geworden ist.

Absicht, ↑ Vorsatz.

absolutes Recht, ein gegenüber jedermann wirkendes und unabhängig von einseitiger Anerkennung bestehendes Recht (z. B. auf Leben, Freiheit, Eigentum), dessen Verletzung Abwehr- und Schadensersatzansprüche auslöst; Gegensatz: relatives Recht.

Absprachen, bes. im Strafprozess, ↑ Verständigung.

Abstammung, Herkunft aus ununterbrochener leiblicher Kindschaft, die die Voraussetzung für die Begründung von Verwandtschaft in gerader Linie bildet. Dabei ist zwischen ehelicher und nicht ehelicher A. (§§ 1589 ff. BGB) zu unterscheiden.

Abstimmung, Verfahren zur Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse hinsichtlich der Entscheidung der Mitglieder einer Personengesamtheit über einen Vorschlag oder Antrag, der eine Sachfrage betrifft. Eine Sonderform der A. ist die Wahl einer Person. Die Stimmabgabe kann auf Ja, Nein oder Enthaltung lauten. Bei

Vorliegen mehrerer Anträge zum gleichen Thema ist über den weiter gehenden zuerst abzustimmen. Für eine gültige A. wird i. d. R. eine bestimmte Mindestbeteiligung (Quorum) gefordert. Für das Zustandekommen eines Beschlusses bedarf es vielfach einer bestimmten Mindestzahl an Justimmen. Die A. kann geheim oder öffentlich sein (↑ Volksabstimmung).

Abstraktionsprinzip, Grundsatz des deutschen Zivilrechts: Vom Verpflichtungsgeschäft (z. B. Kauf), durch das sich die Vertragsparteien zu einer Leistung verpflichten, ist das Verfügungsgeschäft (z. B. Übereignung der Kaufsache), durch das die versprochene Leistung erfüllt wird, zu abstrahieren und getrennt zu beurteilen.

Abtreibung, umgangssprachlich die absichtliche Herbeiführung einer Fehlgeburt, i. e. S. der rechtswidrige ↑ Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 ff. StGB).

Abtretung, im *Zivilrecht* die Übertragung einer Forderung aus dem Vermögen des ursprünglichen Gläubigers in das eines anderen. Die A. geschieht entweder durch Vertrag zwischen dem bisherigen Gläubiger (**Zedent**) und dem neuen (**Zessionar**), kraft Gesetzes (**Legalzession**) oder kraft richterlicher Anordnung. Der Zessionar tritt an die Stelle des Zedenten. Grundsätzlich eignet sich jede Forderung zur A.; nicht abtretbar allerdings sind Forderungen, wenn die A. nicht ohne Veränderung des Inhalts der Forderung erfolgen kann (z. B. Ansprüche auf Dienstleistungen), wenn die A. gesetzlich verboten ist, wenn die A. durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist (§ 399 BGB) oder wenn die Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist (§ 400 BGB; z. B. Lohnansprüche in bestimmtem Umfang). Auch bedingte und künftige Forderungen können abgetreten werden (**Vorausabtretung**). I. d. R. bedarf die A. keiner Form, jedoch wird meist die Schriftform gewählt. Wird eine Gesamtheit von Forderungen eines Gläubigers abgetreten, z. B. alle Forderungen aus einem laufenden Geschäftsbetrieb, kann eine Globalzession vorliegen. – Durch die A. geht die Forderung mit allen Vorrechten und Belastungen (z. B. Hypotheken, Bürgschaften) über.

Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger Einwendungen entgegensetzen, die schon ge-

gen den bisherigen Gläubiger begründet waren (§ 404 BGB). Dies gilt auch, wenn der neue Gläubiger hiervon nichts wusste; ein gutgläubiger Erwerb (↑ guter Glaube) einer Forderung ist ausgeschlossen. Der Schuldner braucht an den neuen Gläubiger nur zu leisten, wenn der bisherige ihm die A. angezeigt hat oder der neue Gläubiger die A. durch Vorlage einer entsprechenden Urkunde nachweist (§ 409 BGB). Erbringt der Schuldner die Leistung an den bisherigen Gläubiger, schadet ihm dies nur, wenn er von der A. Kenntnis hatte (§ 407 BGB).

Im *Kreditwesen* ist als besondere Art der A. die **fiduziarische Zession (Sicherungsabtretung)** entwickelt worden. Sie ist die Übertragung von Forderungen des Schuldners (in seiner Eigenschaft als Gläubiger gegenüber Dritten) an den Gläubiger zur Sicherung eines Kredits, wobei der Gläubiger, meist eine Bank, das volle Eigentumsrecht an den abgetretenen Forderungen erwirbt, sich aber zur Rückübertragung verpflichtet, wenn seine Ansprüche durch Rückzahlung des Kredits befriedigt sind; sie erfolgt vielfach als stille A., bei der der Schuldner vor der A. nicht benachrichtigt wird. Eine Vollabtretung liegt auch bei der Inkassozession vor, die allerdings vom bloßen Inkasso (Inkassomandat, Einziehungsermächtigung) zu unterscheiden ist, dem keine Übertragung der Forderung zugrunde liegt, vielmehr der Einziehende ein fremdes Recht lediglich im eigenen Namen geltend macht.

Abwesenheit, 1) Strafprozess: Eine Hauptverhandlung darf i. d. R. nicht in A. des Angeklagten stattfinden. Die Anwesenheit des unentschuldig Ausgebliebenen kann durch Vorführung oder Verhaftung erzwungen werden (§ 230 StPO). Bei selbst verschuldeter Verhandlungsunfähigkeit, bei ordnungswidrigem Benehmen des Angeklagten und bei unentschuldigtem Fehlen in geringfügigen Verfahren darf u. U. in A. des Angeklagten verhandelt werden (§§ 231 a, b, 232 StPO; ↑ Ausbleiben des Angeklagten). Bei Delikten, die mit höchstens sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 233 StPO), und im Privatklageverfahren (§ 387 StPO) kann der Angeklagte auf seinen Antrag hin von der Pflicht zum Erscheinen entbunden werden und sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Bei unbekanntem

Aufenthalt oder Auslandsaufenthalt ist das **Abwesenheitsverfahren** zulässig (§§ 276 ff. StPO); es dient aber nur der Beweissicherung und darf nicht zur Verurteilung führen. Im Ordnungswidrigkeitsverfahren findet die Hauptverhandlung nur dann ohne den Betroffenen statt, wenn er zuvor von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden wurde. War dies nicht der Fall, so darf das Gericht nicht ohne ihn verhandeln, sondern muss den Einspruch verwerfen (§ 74 Ordnungswidrigkeitengesetz). In der ↑ Revision bedarf es des persönlichen Erscheinens des Angeklagten nicht.

2) *Zivilprozess*: ↑ Versäumnisverfahren.

Abwicklung, ↑ Liquidation.

Abzahlungsgeschäft, ↑ Verbraucherkredit.

Actio libera in causa, eine mit Strafe bedrohte Handlung, die zwar unmittelbar im Zustand der ↑ Schuldfähigkeit verübt wird und daher als solche nicht schuldhaft wäre (§ 20 StGB), bei der jedoch der Täter, als er sich in den schuldunfähigen Zustand versetzte, damit rechnete oder rechnen konnte, dass er eine bestimmte Straftat begehen werde. *Hat* er damit gerechnet, wird er wegen vorsätzlicher Tat bestraft (z. B. ein Brandstifter trinkt sich Mut an, um die Tat im Zustand der Trunkenheit zu begehen); *konnte* er nur damit rechnen, liegt ein fahrlässiges Delikt vor (z. B. der sich Betrinkende bedenkt pflichtwidrigerweise nicht, dass er im Rausch zu Körperverletzungen neigt). Vorsätzliche und fahrlässige A. l. in c. ist zu unterscheiden von dem selbstständig strafbaren Delikt des Vollrauschs (↑ Rauschtat).

Adoption, Annahme als Kind, Annahme an Kindes statt, das Entstehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses ohne Rücksicht auf natürliche Abstammung.

1) *Gesetzliche Grundlage* sind die §§ 1741 ff. BGB. Das Recht der Annahme als Kind (so die gesetzliche Bezeichnung) wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch das Adoptionsgesetz vom 2. 7. 1976 grundlegend reformiert.

2) *Ziel der gesetzlichen Regelung und Voraussetzung der A.*: Im Vordergrund steht ausschließlich das Kindeswohl. Die Annahme als Kind soll primär ein Mittel der Fürsorge für elternlose oder verlassene Kinder anstelle der Kollektivzuehung in Heimen sein. Es wird

Zur Übersicht: die wichtigsten Regeln zur Adoption von Minderjährigen

- Die Adoption hat ausschließlich dem Kindeswohl zu dienen.
- Für das Adoptionsverfahren sind nur die Jugendämter und besonders zugelassene Wohlfahrtsverbände zuständig.
- Das Mindestalter des Annehmenden ist 25 Jahre.
- Eheleute sind nur gemeinsam zur Adoption berechtigt; ist ein Ehepartner jünger als 21 Jahre oder geschäftsunfähig, ist der andere allein adoptionsberechtigt.
- Die Adoption von Kindern eines Ehepartners aus früheren Verbindungen durch den neuen Ehepartner ist möglich.
- Auch ein nicht Verheirateter kann ein Kind adoptieren.
- Die Annahme eines Kindes bedarf der Einwilligung der Eltern; sie kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist.
- Auch die Einwilligung des Kindes ist erforderlich; bei Kindern unter 14 Jahren kann sie allerdings nur der gesetzliche Vertreter erteilen.
- Die Einwilligung ist notariell zu beurkunden.
- Die elterliche Einwilligung ist bei ernsthaften Pflichtverstößen der Eltern gegen das Kindeswohl durch das Vormundschaftsgericht ersetzbar.
- Wirkungen der Adoption: Die Bindungen zu den bisherigen Verwandten erlöschen, das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden, es erwirbt die uneingeschränkte Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.
- Wird die Adoption aufgehoben, wirkt dies nur für die Zukunft und lässt frühere Verwandtschaftsverhältnisse wieder aufleben.

zwischen der Annahme von Minderjährigen und Volljährigen unterschieden. Kinderlosigkeit wird bei den Annehmenden nicht vorausgesetzt. Ein Ehepaar kann ein fremdes minderjähriges Kind grundsätzlich nur gemeinschaftlich annehmen. Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Kind seines Ehegatten aus einer früheren Verbindung kann der andere Ehegatte allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Erst mit den zum 1. 7. 1998 in Kraft getretenen Änderungen des Familienrechts wurde die Möglichkeit beseitigt, das eigene Kind anzuneh-

men. V.a. wurde auch die Stellung des mit der Mutter des Kindes nicht verheirateten Vaters durch das Erfordernis seiner Einwilligung zur A. gestärkt (§ 1747 BGB). Die Einwilligung zur A. kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Der Annehmende muss voll geschäftsfähig und mindestens 25 Jahre alt sein. Bei Ehepaaren genügt es, wenn ein Ehegatte das 25. Lebensjahr vollendet hat und der andere mindestens 21 Jahre alt ist (§ 1743 BGB). Nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts am 19.2.2013 (1 BvL 1/11; 1 BvR 3247/09) hat die Regelung, wonach Eheleuten nur die Sukzessivadoption (§ 1742 BGB) zustehe, gegen den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG verstoßen.

Es hat demnach dem Gesetzgeber aufgegeben, die verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Mit Auswirkungen auf das Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Adoptionswirkungsgesetz und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist diese Regelung seither auch Lebenspartnern rechtlich gestattet (§ 9 Abs. 7 LPartG).

Die Annahme als Kind ist kein Vertrag, sondern eine Verfügung, die auf Antrag des Annehmenden durch das Vormundschaftsgericht verfügt wird, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen Annehmendem und Anzunehmendem ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 BGB). Die Annahme bedarf der Einwilligung des Kindes. Sofern dieses geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter die Einwilligung erteilen. Im Übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet und ist nicht geschäftsunfähig, so kann es die Einwilligung bis zum Wirksamwerden des Ausspruchs der Annahme gegenüber dem Vormundschaftsgericht widerrufen, ohne dass dies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfte (§ 1746 BGB). Die Einwilligung der Eltern ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende den schon feststehenden Annehmenden nicht kennt (so bei der **Inkognitoadoption**).

Auf Antrag des Kindes kann das Vormundschaftsgericht die Einwilligung eines Elternteils ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind besonders schwer oder anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der A. für das Kind unverhältnismäßig nachteilig sein würde (z. B. beim Fehlen einer kontinuierlichen Unterbringungsmöglichkeit; § 1748 BGB).

3) *Folgen der A.*: Schon mit Abgabe der Einwilligung ruht die elterliche Sorge; das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind darf nicht mehr ausgeübt werden (§ 1751 Abs. 1 Satz 1 BGB), es sei denn, ein Ehegatte nimmt das Kind des anderen Ehegatten an. Das Kind soll voll in die Familie des Annehmenden integriert werden. Daher erhält es die volle rechtliche Stellung eines Kindes der Annehmenden. Dies gilt für alle Bereiche, auch im Sozial- und Steuerrecht. I. d. R. erlischt die Verwandtschaft zur leiblichen Familie (**Volladoption**; Ausnahmen: die Annahme von Verwandten, bestimmter ehelicher oder nicht ehelicher Kinder des Ehegatten; im letzten Fall erlöschen die Verwandtschaftsbeziehungen nur zum nicht ehelichen Vater und dessen Verwandten). Diese Regelung wirkt sich auch im Erbrecht aus. Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen und ggf. dessen Staatsangehörigkeit.

Die *Aufhebung* der Annahme als Kind ist nur unter engen Voraussetzungen möglich; sie wirkt nur für die Zukunft. Denn lebt das frühere Verwandtschaftsverhältnis wieder auf. – Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern (§ 1758 Abs. 1 BGB).

4) *Die A. Erwachsener*: Die Annahme als Kind im Fall von Volljährigen ist nur zulässig, wenn sie sittlich gerechtfertigt ist, was insbesondere anzunehmen ist, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist (§ 1767 Abs. 1 BGB). Im Gegensatz zur A. Minderjähriger erstrecken sich ihre Wirkungen

Für die Reichweite der Eingriffsbefugnisse des Gesetzgebers in das Grundrecht der B. muss zwischen **Berufswahl** und **Berufsausübung** unterschieden werden. Obwohl Art. 12 Abs. 1 GG nur gesetzliche Regelungen der Berufsausübung vorsieht, hat das Bundesverfassungsgericht (Apothekenurteil vom 11.6.1958) in diesem Zusammenhang allgemein anerkannte Grundsätze (Stufentheorie) aufgestellt, aufgrund deren Eingriffe in die B. auch insoweit gerechtfertigt sein können, wie die Berufswahl betroffen ist: Danach ist eine strikte Unterscheidung zwischen Berufswahl und -ausübung unzulässig, da auch bloße Ausübungsregeln die Wahl des Berufs beeinflussen. Der Gesetzgeber sei befugt, die Freiheit der Berufsausübung (1. Stufe) zu beschränken, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls dies zweckmäßig erscheinen lassen (z. B. bei den vielfältigen Regelungen des Gewerberechts). Bei der Berufswahl sei zwischen subjektiven und objektiven Zulassungsvoraussetzungen zu trennen. Subjektive Zulassungsvoraussetzungen (2. Stufe), also solche, die sich auf die vom Bewerber zu leistenden persönlichen Voraussetzungen beziehen (Qualifikation, z. B. durch berufliche Prüfungen, Alter), sind erlaubt, wenn sie zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter (z. B. Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerks als Kern des Mittelstandes) erforderlich sind. Objektive Zulassungsvoraussetzungen (3. Stufe), also solche, die der Bewerber nicht beeinflussen kann (z. B. ein öffentliches Bedürfnis an einer bestimmten – meist begrenzten – Zahl von Berufsausübenden), sind nur gerechtfertigt, um nachweisbare oder höchst wahrscheinliche schwere Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut (z. B. die Volksgesundheit) abzuwehren.

Die Freiheit vom Arbeitszwang und das Verbot der Zwangsarbeit (Art. 12 Abs. 2 und 3 GG) sind die Entsprechung zur Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung, die jedoch wiederum durch Art. 12 a GG (Wehrdienst u. a. Dienstverpflichtungen) durchbrochen wird.

Berufsverbot, Strafrecht: eine Maßregel der Besserung und Sicherung; die gerichtliche Untersagung der Berufsausübung eines Straftäters als Maßnahme zur Sicherung der Allge-

meinheit vor Straffälligen, die eine Straftat unter grober Verletzung der ihnen kraft ihres Berufs obliegenden Pflichten begangen haben (z. B. sexuelle Verfehlungen im Rahmen eines beruflichen Abhängigkeitsverhältnisses) und befürchten lassen, dass sie bei weiterer Ausübung des Berufs neue erhebliche Taten solcher Art begehen werden. Das B. wird für ein bis fünf Jahre, unter Umständen aber auch für immer ausgesprochen (§ 70 StGB). Eine verbotswidrige Berufsausübung ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe belegt (§ 145 c StGB). Wenn sich nachträglich Grund zu der Annahme ergibt, dass die Gefahr der Begehung neuer berufsspezifischer Straftaten nicht mehr besteht, kann das B. zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 70 a StGB). – Darüber hinaus verbindet sich mit dem Begriff B. die schlagwortartige Bezeichnung für die Auswirkung des Extremistenbeschlusses († Radikalen-erlass).

Berufung, ein Rechtsmittel zur rechtlichen und grundsätzlich (im Gegensatz zur † Revision) auch tatsächlichen Nachprüfung eines Urteils durch Verhandlung vor dem nächsthöheren Gericht, der 2. Instanz.

1) Im *Zivilprozess* (§§ 511 ff. ZPO) ist die B. gegen Endurteile der 1. Instanz (mit Ausnahme der dem *Einspruch* unterliegenden Versäumnisurteile) zulässig, wenn der Wert der »Beschwerde« 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat. Dies ist dann der Fall, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert (§ 511 ZPO). Berufungsgericht für Urteile des Amtsgerichts ist das Landgericht (LG), für erstinstanzliche Urteile des LG (bei Streitwerten über 5000 Euro) das OLG. In Familiensachen wird seit 1.9.2009 nicht mehr durch Urteil, sondern durch Beschluss entschieden († Beschwerde). Die B. ist innerhalb einer sog. *Notfrist* (also ohne Verlängerungsmöglichkeit) von einem Monat, gerechnet von der Zustellung des Urteils, schriftlich durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und innerhalb eines weiteren Monats (hier Fristverlängerung zulässig) zu begründen.

Bei Fristversäumung, Formfehlern oder Unzulässigkeit wird die B. von Amts wegen verworfen. Der Gegner kann sich der B. anschließen (sog. Anschlussberufung).

Derjenige, der die B. eingelegt hat, heißt, unabhängig von der Rollenverteilung der 1. Instanz, Berufungskläger, der Gegner wird Berufungsbeklagter genannt. Seit 1.1.2002 kann die Berufung nur noch darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 ZPO). Es sind also grundsätzlich die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten, sowie neue Tatsachen, soweit deren Berücksichtigung zulässig ist (§ 529 ZPO). Die Entscheidung über eine zulässige B. ergeht durch Urteil. Es kann im Rahmen der Anträge eine Aufhebung des angefochtenen Urteils und neue Entscheidungen enthalten oder die B. zurückweisen, aber – außer bei der Anschlussberufung – nicht zu einer Schlechterstellung des Berufungsklägers führen. Ausnahmsweise ist bei bestimmten wesentlichen Mängeln des erstinstanzlichen Urteils auch eine Zurückweisung an die Vorinstanz möglich. Die Kosten einer erfolglosen B. treffen den Berufungskläger; sonst richtet sich die Kostenlast nach dem Gesamterfolg.

2) Im *Strafprozess* (§§ 296 ff., 312 ff. StPO) findet B. nur gegen die amtsgerichtlichen Urteile des Schöffengerichts und des Strafrichters statt (§ 312). Berufungsgericht ist die Kleine Strafkammer des Landgerichts; die Große Strafkammer ist nur als große Jugendkammer Berufungsinstanz. Die B. muss beim Gericht 1. Instanz eine Woche nach Urteilsverkündung oder, bei Abwesenheit des Angeklagten, nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden (§ 314). Sie bedarf in bestimmten Fällen (geringes Strafmaß) der Annahme durch das Berufungsgericht (sog. Annahmoberufung, § 313 StPO). Sie kann (muss aber nicht) binnen einer weiteren Woche begründet werden (§ 317). In

der Berufungsinstanz kommt es zu erneuter Nachprüfung der Sach- und Rechtslage im Rahmen einer neuen Hauptverhandlung, in der auch neue Beweismittel zulässig sind. Ist die B. begründet, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in der Sache selbst zu entscheiden oder unter bestimmten Voraussetzungen unter Aufhebung des Urteils an das zuständige Gericht zu verweisen (§ 328). B. kann sowohl vom Angeklagten als auch (und zwar auch zugunsten des Angeklagten) von der Staatsanwaltschaft eingelegt werden (§ 296). Abänderungen zum Nachteil des Angeklagten dürfen nicht erfolgen, wenn nur er B. eingelegt hat (§ 331).

3) *Andere Verfahren*: Auf die Vorschriften der ZPO hinsichtlich des Berufungsverfahrens beziehen sich das Arbeitsgerichtsgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung. Das Sozialgerichtsgesetz enthält eigene Vorschriften zum Berufungsverfahren. Die Finanzgerichtsordnung kennt das Rechtsmittel der B. nicht (möglich ist hier nur die ↑ Revision, sofern sie zugelassen wurde).

Beschäftigtenschutzgesetz, ↑ Gleichberechtigung.

Beschäftigungsverhältnis, faktisches Arbeitsverhältnis, Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das auf der bloß tatsächlichen Aufnahme von Arbeit beruht und Anknüpfungspunkt v. a. im Arbeitnehmerschutz- und Sozialversicherungsrecht ist (↑ Arbeitsverhältnis).

Beschlagnahme, zwangsweise Sicherstellung einer Sache zum Schutz öffentlicher oder privater Belange. *Zivilrecht*: Die B. zur Sicherung privater Rechte geschieht durch ↑ Pfändung, ↑ Zwangsversteigerung, ↑ Zwangsverwaltung oder im Insolvenzverfahren.

Im *Strafverfahren* (§§ 94 ff. StPO) erfolgt die B., um Gegenstände, die als Beweismittel im Rahmen der Untersuchung einer Straftat bedeutsam sein können oder dem ↑ Verfall oder der ↑ Einziehung unterliegen, sicherzustellen. B. dürfen nur durch den zuständigen Richter, bei ↑ Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen vorgenommen werden. Während der Betroffene bei nicht richterlicher B. jederzeit richterliche Entscheidung beantragen kann, soll der aus ei-

genem Antrieb tätig gewordene Beamte um diese binnen drei Tagen nachsuchen (Einzelheiten: § 98 Abs. 2 StPO). Über die Sonderregelung der B. von Postsendungen ↑ Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Anordnung der B. nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug allenfalls durch den Staatsanwalt).

Wesentliche Einschränkungen der Beschlagnahmemöglichkeiten gelten zugunsten von Geistlichen, Verteidigern, Anwälten, Notaren, Wirtschafts- und Buchprüfern, Steuerberatern und -bevollmächtigten, Ärzten, Apothekern, Hebammen und Mitgliedern oder Beauftragten einer Beratungsstelle für Schwangerschaftsabbrüche sowie anerkannter Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit. Soweit diese Personen ein ↑ Zeugnisverweigerungsrecht haben, unterliegen schriftliche Mitteilungen, die der Beschuldigte an sie gerichtet hat, Aufzeichnungen, die sie sich über ihnen anvertraute Umstände gemacht haben, und Gegenstände wie ärztliche Untersuchungsbefunde nicht der B. Dies gilt allerdings nicht, soweit sie selbst in diesem Zusammenhang strafbarer Handlungen verdächtig sind.

Auch bei Mitgliedern von gesetzgebenden Körperschaften (Parlamenten) ist, soweit ihr Zeugnisverweigerungsrecht reicht, die B. von Schriftstücken unzulässig. Entsprechendes gilt für die B. von Gegenständen bei Angehörigen von Presse, Rundfunk und Fernsehen; soweit bei ihnen ausnahmsweise doch eine B. zulässig ist (z. B. bei Teilnahmeverdacht), muss sie ausschließlich durch den Richter angeordnet werden. Die Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände unterliegt einer behördlichen Sperre (§ 96 StPO).

Bei *Steuerstraftaten* kann die Ermittlungsbehörde (Finanzbehörde, Staatsanwaltschaft) unter den gleichen Voraussetzungen und Einschränkungen wie im Strafverfahren B. vornehmen (§ 399 Abgabenordnung, AO). Im *Polizei- und Ordnungsrecht* ist die B. einer Sache (neben Sicherstellung und ↑ Inziehung) durch die Polizei zum Schutz des Einzelnen oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zulässig.

Beschluss, eine gerichtliche Entscheidung, die weder Urteil noch Verfügung ist. Durch B. wird entschieden, wenn das Verfahren (Beschlussverfahren) ohne mündliche Verhand-

lung geführt werden darf, in Ausnahmefällen auch aufgrund notwendiger mündlicher Verhandlung; hiervon ist das familiengerichtliche (§ 38 FamFG) sowie das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren (§ 2 a ArbGG) als eigenständiges, gesondert normiertes Verfahren zu unterscheiden. B. sind im Unterschied zu Urteilen durch eine i. d. R. geringere Formenstrenge gekennzeichnet. Mindestinhalt eines B. sind eine kurze, dem Urteilskopf entsprechende Bezeichnung des Rechtsstreits, eine Entscheidungsformel und die Unterschrift der Beschlussfassenden. B., die ohne mündliche Verhandlung ergehen, werden durch Zustellung oder formlose Mitteilung an die Parteien eines Rechtsstreits bekannt gemacht, andere verkündet. B. können ↑ Rechtskraft erlangen; soweit diese noch nicht eingetreten ist, können sie i. d. R. mit dem Rechtsmittel der ↑ Beschwerde angefochten werden.

Im *Privatrecht* bezeichnet B. den Willen einer Personenmehrheit (Gesellschaft, Körperschaft) aufgrund von Erklärungen der Mitglieder (z. B. Gesellschafterbeschluss, B. der Aktionäre auf der Hauptversammlung). Er ist ein Rechtsgeschäft, das die inneren Verhältnisse der Vereinigung entsprechend seinem Inhalt regelt.

Beschlussverfahren, in den Prozessordnungen vorgesehene Verfahren, das nicht durch Urteil oder Verfügung, sondern durch Beschluss beendet wird.

Ein gesetzlich besonders normiertes B. kennt die *Arbeitsgerichtsbarkeit*, in dem Angelegenheiten des kollektiven Arbeitsrechts behandelt werden, soweit nicht die spezielle Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist. Es gilt der Untersuchungsgrundsatz, d. h., das Gericht erforscht den Sachverhalt im Rahmen der gestellten Anträge von Amts wegen; es kann also von sich aus z. B. Beweise erheben. Die Gegner des Verfahrens heißen Beteiligte. Auch im B. soll auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hingearbeitet werden, Vergleiche sind möglich. Bleiben die Anträge streitig, entscheidet das Gericht in 1. Instanz durch Beschluss, der einen vollstreckungsfähigen Titel darstellt. Er ist anfechtbar durch Beschwerde zum Landesarbeitsgericht, sodann, soweit zulässig, durch Rechtsbeschwerde zum Bundesar-

beitsgericht. Das arbeitsgerichtliche B. ist gebührenkostenfrei.

In Verfahren in Familiensachen wie Ehesachen, Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen, Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Gewaltschutzsachen, Versorgungsausgleichssachen, Unterhaltssachen, Güterrechtssachen, sonstigen Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie Vormundschafts- und Betreuungssachen, Unterbringungs-sachen, Nachlasssachen, Registersachen und Grundbuchsachen gilt vorrangig das Beschlussverfahren, soweit durch die Entscheidung der Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigt wird (§ 38 FamFG). Hier steht das Rechtsmittel der ↑Beschwerde zur Verfügung. Ferner sind die Parteien hier Antragsteller und Antragsgegner sowie Beteiligte.

Beschneidung, ↑elterliche Sorge (Personensorge).

beschränkte Geschäftsfähigkeit, ↑Geschäftsfähigkeit.

Beschuldigter, der einer Straftat Verdächtige, gegen den die Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen aufgenommen haben. Der B. wird zum ↑Angeschuldigten, wenn die öffentliche Klage gegen ihn erhoben, zum ↑Angeklagten, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn beschlossen ist (§ 157 StPO).

Rechte und Pflichten eines Beschuldigten im Strafverfahren:

■ Rechte: Ein Beschuldigter kann die Aussage verweigern, er hat das Recht auf rechtliches Gehör, auf Verteidigung, Anwesenheitsrechte, Beweisanspruchsrecht, Fragerecht, das Recht, nicht an seiner eigenen Überführung mitwirken zu müssen, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

■ Pflichten: Er muss strafprozessuale Zwangsmaßnahmen dulden, an einer Gegenüberstellung mitwirken, er muss, von Ausnahmen abgesehen, vor Gericht erscheinen.

Beschwerde, 1) *Staatsrecht*: ↑Petition.

2) *Strafprozess*: Die B. ist gegen alle von den Gerichten in der ersten oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Richters im Vorverfahren und eines beauftragten oder er-

suchten Richters zulässig, soweit sie das Gesetz nicht ausdrücklich der Anfechtung entzieht (§ 304 StPO). Doch unterliegen Entscheidungen der Gerichte, die der Urteilsfällung vorausgehen (von bestimmten Ausnahmen abgesehen), nicht der B. (§ 305 StPO); sie können also nur zusammen mit dem Urteil durch Berufung oder Revision angefochten werden. Man unterscheidet die **einfache**, die die Regel bildet, von der **sofortigen B.**, die an eine einwöchige Frist gebunden ist (§ 311 StPO). Sie hat (außer bei besonderer gerichtlicher Anordnung) keine aufschiebende Wirkung (§ 307 StPO). Eine **weitere B.**, d. h. eine B. gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, ist nur ausnahmsweise bei Verhaftung und einstweiliger Unterbringung zulässig.

3) *Zivilprozess*: Ein Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen der Amts- und Landgerichte, sofern diese ausdrücklich durch Gesetz für beschwerdefähig erklärt sind oder ohne notwendige mündliche Verhandlung ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückweisen (§ 567 Abs. 1 ZPO); ausnahmsweise auch gegen Urteile, wenn die B. als Rechtsmittel ausdrücklich vorgesehen ist, so gegen das Zwischenurteil über die Rechtmäßigkeit einer Zeugnisverweigerung (§ 387 ZPO). B. gegen Entscheidungen über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, sind nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes (**Beschwerdesumme**) 200 € übersteigt (§ 567 Abs. 2 ZPO); dies gilt auch für Beschwerden gegen Entscheidungen über Kosten nach dem Gerichtskostengesetz (GKG), § 66 Abs. 2 GKG.

Die B. ist als sog. **sofortige B.** – soweit keine andere Frist bestimmt ist – binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Die B. wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt; sie soll begründet werden und kann auch auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden (§ 571 ZPO). Es entscheidet grundsätzlich der Einzelrichter. Hält das Gericht, dessen Entscheidung mit der Beschwerde angefochten wird, diese für begründet, so hat es ihr abzuweichen. Andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Dessen Entscheidung ist mit der **Rechts-**

beschwerde anfechtbar, sofern dies gesetzlich bestimmt ist oder in dem betreffenden Beschluss zugelassen wurde (§ 574 ZPO).

4) Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit: In Angelegenheiten des ↑FamFG findet die B. gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte Anwendung (§ 58 FamFG). Die B. steht demjenigen zu, der in seinen Rechten beeinträchtigt ist (§ 59 FamFG). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die B. nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt, es sei denn, sie wurde seitens des Gerichts des ersten Rechtszugs zugelassen (§ 61 FamFG). Die Einlegung der Beschwerde ist binnen eines Monats – es sei denn, es handelt sich um eine Beschwerde in Verfahren der einstweiligen Anordnung (2 Wochen) – bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, vorzunehmen (§§ 63, 64 FamFG). Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses.

Besitz, die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache (§§ 854–872 BGB), im Unterschied zum Eigentum als der rechtlichen Zuordnung. Wer hat die Sache? ist deshalb die Frage nach dem B., Wem gehört sie? die nach dem Eigentum. B. und Eigentum fallen oft zusammen, Eigentum kann ohne B. und B. ohne Eigentum existieren. Allerdings begründet der B. zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache die Vermutung, dass er Eigentümer der Sache ist. Diese Eigentumsvermutung ist jedoch widerlegbar und gilt ohnehin nicht einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache gestohlen wurde, verloren gegangen oder sonst ↑abhandengekommen ist, es sei denn, dass es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt (§ 1006 BGB).

B. wird grundsätzlich durch willentliche Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache für eine gewisse Zeit erworben; inwieweit dies der Fall ist, bestimmt die Verkehrsanschauung; so reicht z.B. das Ausleihen des Opernglases vom Nachbarn in der Oper nicht für die Begründung des B. Der Besitzwille setzt keine Geschäftsfähigkeit voraus, auch Kinder können B. erlangen. Geht der B. mit Willen des bisherigen Besitzers über, so spricht man von **abgeleitetem (derivativem) B.**, hat an der Sa-

che bisher noch kein B. bestanden oder hat der frühere Besitzer den B. verloren oder aufgegeben, so handelt es sich um **ursprünglichen (originären) B.** des gegenwärtigen Besitzers. Der B. ist übertragbar und vererblich. Er ist die Voraussetzung für die ↑Ersitzung.

Es gibt verschiedene *Arten* des B., die auch in Kombination miteinander vorliegen können: 1) **Eigen- und Fremdbesitz**, je nachdem, ob der Besitzer die Sache als Eigentümer oder generell für sich (so auch der Dieb) oder für einen anderen (z. B. als Mieter) besitzt; 2) **unmittelbaren B.** hat z. B. der Mieter, **mittelbaren B.** etwa der Vermieter gegenüber dem Mieter an der vermieteten Sache; mittelbarer B. kann mehrstufig gestaffelt sein, z. B. im Verhältnis Vermieter – Mieter – Untermieter; 3) **Voll- und Teilbesitz** (so bei abgesonderten Wohnräumen, § 865 BGB); **Allein- und Mitbesitz**, wobei Letzteren mehrere ausüben. Derjenige, der aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses Sachen des Dienstherrn besitzt und diese nach Weisungen zu behandeln hat, ist nicht Besitzer, sondern **Besitzdiener** (§ 855 BGB).

Beendet wird der B. dadurch, dass der Besitzer die tatsächliche Gewalt an der Sache durch Übergabe oder sonst freiwillig oder unfreiwillig durch Verlust oder Diebstahl aufgegeben hat. Vorübergehende Behinderung der Ausübung der Sachherrschaft beendet das Besitzverhältnis nicht. Der Besitz genießt weitgehenden Schutz (**Besitzschutz**); so wird der B. im Rahmen von Ansprüchen aus ↑unerlaubter Handlung oder ↑ungerechtfertigter Bereicherung wie Eigentum als Recht behandelt. Wird dem Besitzer gegen dessen Willen der B. entzogen, so gilt der durch **verbotene Eigenmacht** (z. B. durch Diebstahl) erlangte B. als fehlerhafter B., gegen den sich der Besitzer (und für ihn auch der Besitzdiener) mit Gewalt erwehren darf (Selbsthilferecht im Sinne von **Besitzwehr, Besitzkehr**, § 859 BGB); ferner steht ihm die Klage auf Beseitigung der Störung oder Wiedereinräumung des B. (§§ 861, 862 BGB) zur Verfügung. Daneben kann der frühere Besitzer einer beweglichen Sache gegen den gegenwärtigen Besitzer einen Herausgabeanspruch geltend machen, wenn dieser beim Erwerb des B. nicht in gutem Glauben (bösgläubig) war (§ 1007 BGB).

Bestandteile, Teile einer Sache, die bei unbefangener Betrachtungsweise als Teile eines größeren Ganzen und nicht als selbstständige Sachen zu gelten haben, z. B. der Deckel einer Dose. Im Allgemeinen teilen sie das rechtliche Schicksal der Hauptsache, notwendigerweise geschieht dies aber nur bei den **wesentlichen B.** (§§ 93 f. BGB), also den Sachteilen, die nicht voneinander zu trennen sind, ohne dass der eine oder andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird, z. B. die Wand eines Hauses, nicht dagegen der Motor eines Kraftfahrzeugs. Kraft gesetzlicher Sonderregelung (§§ 94 f.) sind wesentliche B. eines Gebäudes die zu seiner Herstellung eingefügten Sachen, wesentliche B. eines Grundstücks die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, sofern sie nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck in das Gebäude eingefügt oder mit dem Grund und Boden verbunden worden sind. Gebäude und Bäume sind daher regelmäßig wesentliche B. des Grundstücks und werden mit ihm übereignet. Wesentliche B. sind nach zwingendem Recht sonderrechtsunfähig, also nicht Gegenstand besonderen Rechts; der Verkäufer, der unter Eigentumsvorbehalt Baumaterial anliefern, das alsdann im Bauwerk Verwendung findet, verliert trotz Vorbehalts sein Eigentum und behält nur noch den Zahlungsanspruch, sobald das Baumaterial wesentlicher B. des Gebäudes geworden ist. Die nur zum vorübergehenden Zweck verbundenen Teile sind keine wesentlichen B., also sonderrechtsfähige **Scheinbestandteile**, z. B. die Pflanzen einer Baumschule oder ein Wanderpavillon.

Bestechung, im engeren strafrechtlichen Sinn das verbotene Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen (z. B. von Geldgeschenken) an Amtsträger und ähnliche Personen, damit diese eine Diensthandlung vornehmen und dadurch ihre Dienstpflichten verletzen (§ 334 StGB, **aktive B.**). Hiervon unterscheidet sich die **Vorteilsgewährung** (§ 333 StGB) dadurch, dass die dem Amtsträger eingeräumten Vorteile eine in seinem Ermessen stehende Diensthandlung beeinflussen sollen, ohne dass dadurch notwendigerweise eine Verletzung von Dienstpflichten erfolgt. B. und Vorteilsgewährung korrespondieren mit **Bestechlichkeit** und **Vorteilsannahme** als den passi-

ven Handlungstatbeständen, deren Täter nur ein Beamter sein kann. Der passiven B. in Form der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) macht sich ein Amtsträger schuldig, der einen Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen lässt entweder für eine Handlung, die eine Verletzung von Amtspflichten enthält, oder in Form der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) für eine an sich nicht pflichtwidrige Handlung. Strafraumen für Vorteilsannahme und -gewährung: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; Strafraumen für Bestechlichkeit: sechs Monate bis fünf Jahre oder Geldstrafe, für B. drei Monate bis fünf Jahre oder Geldstrafe. Die B. von Angestellten der privaten Wirtschaft gilt als unlauterer Wettbewerb, ist aber seit 1997 als Vergehen nach § 299 StGB (Bestechlichkeit und B. im geschäftlichen Verkehr) strafbar.

Bestimmtheit, das der Rechtsklarheit dienende Erfordernis, im Bereich dinglicher Rechte (z. B. Eigentum) Sachen so genau zu bezeichnen, dass Verfügungen über sie ohne die Gefahr von Verwechslungen mit anderen Sachen getroffen werden können. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist z. B. wichtiges Element bei der Zwangsvollstreckung in Vermögensgegenstände des Schuldners und bei der ↑ Sicherungsübereignung. Im Strafrecht gilt das Bestimmtheitsgebot zur genauen Eingrenzung der Strafbarkeit (keine Strafe ohne – genau bestimmtes – Gesetz, ↑ *nulla poena sine lege*).

Betäubungsmittelgesetz, BtMG, eines der wichtigsten Gesetze des sogenannten Nebenstrafrechts. Das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln von 1972 löste das bis dahin geltende Opiumgesetz ab; es wurde mehrfach neu gefasst. Es hat zum Ziel, die internationalen Drogenabkommen in deutsches Recht umzusetzen, den ständig zunehmenden Drogenhandel und -konsum durch harte Strafen zu bekämpfen, durch Verzicht auf Strafvollstreckung und Absehen von der Anklageerhebung den kleinen bis mittleren süchtigen Straftätern den Ausstieg aus der Sucht zu erleichtern (§ 35, Therapie statt Strafe) und durch eine spezielle Kronzeugenregelung die Täter durch Strafmilderung oder Absehen von Strafe dazu zu bringen, ihre Abnehmer und Lieferanten zu benennen und bereits geplante Straftaten durch rechtzeitige Offenbarung zu verhindern

(§ 31). Nach § 31 a ist inzwischen auch die Möglichkeit geschaffen worden, bei Tätern, bei denen lediglich geringe Mengen zum Eigenverbrauch zur Diskussion stehen, von der Verfolgung abzusehen oder bereits angeklagte Taten einzustellen. (↑ Drogenstrafrecht)

Betreuung, gesetzliche Fürsorge für die Person und das Vermögen eines Volljährigen, der aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann und deshalb der Hilfe bedarf (§§ 1896 ff. BGB).

1) *Grundsätzliches*: Das Betreuungsrecht (in Kraft seit 1. 1. 1992, seit dem Änderungsgesetz vom 25. 6. 1998 spricht man von rechtlicher B.) soll die Rechtsstellung des Kranken oder Behinderten verbessern und hat zu diesem Zweck die Entmündigung abgeschafft. Die Vormundschaft für Volljährige und die sog. Gebrechlichkeitspflegschaft wurden durch die B. ersetzt. Die Geschäftsfähigkeit des Betreuten wird im Gegensatz zur Entmündigung nicht automatisch beschränkt oder aufgehoben. Die Voraussetzungen für das die B. auslösende Gebrechen müssen nachweisbar sein und Krankheitswert besitzen; eine bloße Eigenwilligkeit oder z. B. Altersstarrsinn können die Anordnung der B. nicht begründen.

Ist jemand altersbedingt nicht in der Lage, seine Angelegenheiten umfassend wahrzunehmen, muss dies nicht unbedingt Krankheitswert besitzen. In diesen Fällen ist die B. nachrangig; in Betracht käme, für bestimmte Eventualitäten durch ↑ Vorsorgevollmacht oder durch ↑ Patiententestament gestaltend in künftige Abläufe einzugreifen.

2) *Die Bestellung eines Betreuers*: Betreuer sollte eine natürliche Person sein, die geeignet ist, für den Betreuten rechtlich tätig zu sein. Der zu Betreuende hat ein Vorschlagsrecht. Der Betreuer wird auf Antrag des zu Betreuenden, auch auf Antrag Angehöriger oder von Amts wegen vom Betreuungsgericht bestellt. Wenn es den Angelegenheiten des zu Betreuenden dient, können auch mehrere Personen zu Betreuern bestellt werden. Der vom Betreuungsgericht ausgewählte Betreuer ist, wenn ihm dies zumutbar ist, zur Übernahme des Betreuungsmandats verpflichtet. Als Betreuer kom-

men neben Verwandten, Bekannten oder anderen Personen auch Betreuungsvereine in Betracht. Ist ein Betreuungsverein zum Betreuer bestellt, muss er die Wahrnehmung der B. einzelnen natürlichen Personen übertragen und dem Betreuungsgericht entsprechende Mitteilung machen.

3) *Aufgaben des Betreuers*: Der Betreuer hat nur bestimmte Aufgaben wahrzunehmen, die der Betreute aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht selbst erledigen kann, z. B. die Vermögenssorge oder Entscheidungen über medizinische Eingriffe. Wird die Besorgung aller Angelegenheiten des Betreuten einem Betreuer übertragen, spricht man von Totalbetreuung. Die Totalbetreuung soll die Ausnahme bleiben, sie hat gemäß § 13 Bundeswahlgesetz den Verlust des Wahlrechts des Betroffenen zur Folge.

Der Betreuer hat die von ihm wahrzunehmenden Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. In seinem Aufgabenkreis vertritt er den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich. Bestimmte Willenserklärungen des Betreuten stehen unter dem Vorbehalt der Einwilligung durch den Betreuer: Soweit es zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf. Dieser Vorbehalt erstreckt sich jedoch z. B. nicht auf Rechtsgeschäfte, die dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen, ferner nicht auf Ehe- und Testierfähigkeit. Besonders schwerwiegende Maßnahmen bzw. Entscheidungen des Betreuers bedürfen der Genehmigung durch das Betreuungsgericht z. B. schwerwiegende ärztliche Maßnahmen, § 1904; Sterilisation, § 1905; freiheitsentziehende Unterbringung in Heilanstalten u. Ä., § 1906; Kündigung des Wohnungsmietverhältnisses, § 1907 BGB).

4) *Das Ende der B.*: Die B. ist durch das Gericht aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die B. auf dessen Antrag aufzuheben, es sei denn, dass eine B. von Amts wegen erforderlich ist. Ein Betreuer ist zu ent-

BETREUUNG**Die Betreuung, zusammengefasst**

Rechtsgrundlage: §§ 1896 ff. BGB, §§ 271 ff. FamFG.

Das Institut der Betreuung soll die Rechtsstellung von volljährigen Kranken und Behinderten verbessern.

Die Fürsorge erstreckt sich auf die Sorge für die Person des Betreuten, seinen Aufenthalt, seine medizinische Behandlung und sein Vermögen.

Die Betreuung ersetzt die Vormundschaft für Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft; die Entmündigung ist abgeschafft.

Betreuer werden auf Antrag des Betroffenen vom Betreuungsgericht bestellt; die Übernahme des Amtes ist Pflicht.

Der Betreuer wird in der Regel nur für bestimmte Aufgaben eingesetzt, in denen er die betreute Person gerichtlich und außergerichtlich vertritt; eine umfassende Betreuung (Totalbetreuung) soll Ausnahme bleiben.

Bestimmte schwerwiegende Maßnahmen kann ein Betreuer zum Schutz des Betreuten wirksam nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts ergreifen.

Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind; aus wichtigem Grund kann der Betreuer entlassen werden oder selbst seine Entlassung beantragen.

Die Kosten der Betreuung gehen zulasten des Betreuten, soweit er leistungsfähig ist, ansonsten sind sie aus der Staatskasse zu erstatten. Der Betreuer erhält nur ausnahmsweise eine zusätzliche Vergütung (besonders der Berufsbetreuer).

lassen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt oder er sich als ungeeignet erweist. Auch der Betreuer selbst kann, wenn die B. für ihn unzumutbar geworden ist, seine Entlassung beantragen.

5) *Kosten der B.*: Grundsätzlich trägt der Betreute die konkret anfallenden Kosten der B. Ist er mittellos, fallen die Kosten der Staatskasse zur Last. In engen Grenzen erhält der Betreuer eine zusätzliche Vergütung.

6) Das *Verfahren* beim Betreuungsgericht in Betreuungssachen ist in den §§ 271 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. In diesem Verfahren ist der Betroffene unabhängig von seiner Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig; soweit es zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, hat das Gericht jedoch einen Verfahrenspfleger für ihn zu bestellen. Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht den Betroffenen grundsätzlich persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen.

Betreuungsgeld. B. erhalten Eltern, die für ihre nach dem 1. August 2012 geborenen Kinder

keine Betreuung in öffentlich bereitgestellten Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Seit August 2014 beträgt es 150€ monatlich pro Kind. Das B. wird im Anschluss an das Elterngeld gezahlt, also grundsätzlich vom 15. Lebensmonat des Kindes an für die Dauer von 22 Monaten.

Betreuungsgericht, ↑Vormundschaft.

betriebliches Eingliederungsmanagement, in § 84 Abs. 2 SGB IX vorgesehene Maßnahme zur Wiedereingliederung von Arbeitnehmern, die länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind. Mit Zustimmung und Beteiligung des Betroffenen haben Arbeitgeber und zuständige Interessenvertretung (z. B. Betriebs- oder Personalrat) Möglichkeiten zu klären, wie und wodurch die Arbeitsunfähigkeit überwunden und einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann. Die Regelung gilt auch für Arbeitnehmer, die nicht den Status von Schwerbehinderten haben. Rehabilitationsträger können die Einführung eines b. E. durch Prämien fördern.

Betriebsrat, gewähltes Organ und Interessenvertretung der Arbeitnehmer eines Betriebes der privaten Wirtschaft mit mindestens

fünf wahlberechtigten Arbeitnehmern (in öffentlich-rechtlichen Betrieben gilt das wesensverwandte Recht der Personalvertretung). Rechtsgrundlage ist das Betriebsverfassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. 9. 2001.

Die Einsetzung des B. erfolgt durch *Wahl*, die alle vier Jahre in geheimer und unmittelbarer Verhältniswahl (mit konkurrierenden Listen) stattfindet; besteht nur eine einzige Vorschlagsliste, ist Mehrheitswahl vorgesehen. Das Verfahren ist in einer gesonderten Wahlordnung niedergelegt. Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer ab Vollendung des 18. Lebensjahres (auch befristet Eingestellte oder Aushilfen), wählbar sind alle Wahlberechtigten, die dem Betrieb mindestens sechs Monate angehören (auch Heimarbeiter). Der B. soll sich möglichst aus Arbeitnehmern der einzelnen Organisationsbereiche und der verschiedenen Beschäftigungsarten der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer zusammensetzen. Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist,

muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im B. vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Weder aktiv noch passiv wahlberechtigt sind die leitenden Angestellten (§ 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz), die der B. im Übrigen nicht vertritt. Für die Durchführung der Wahl, die ausschließlich Sache der Arbeitnehmer ist, wird ein Wahlvorstand eingesetzt. In Betrieben ohne B. kann seine Wahl durch wenigstens drei Wahlberechtigte oder die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften durchgesetzt werden. In Betrieben mit i. d. R. bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern genügen zwei Wahlberechtigte. Bei Verstößen gegen wesentliche Wahlvorschriften kann die Wahl von Arbeitnehmern, Gewerkschaften oder dem Arbeitgeber beim Arbeitsgericht angefochten werden.

Für Kleinbetriebe mit i. d. R. 5–50 wahlberechtigten Arbeitnehmern ist ein vereinfachtes zweistufiges Verfahren vorgesehen: Auf einer ersten Wahlversammlung wird der Wahlvorstand, auf einer zweiten eine Woche später

BETRIBSRAT: AUFGABEN NACH DEM BETRIEBSVERFASSUNGSGESETZ

allgemeine Aufgaben des Betriebsrats (§ 80)

- Überwachung der Einhaltung der zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge
- Beantragung von Maßnahmen, die der Belegschaft und dem Betrieb dienen
- Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern
- Förderung der Eingliederung von Schwerbehinderten und Schutzbedürftigen
- Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer
- Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung
- Entgegennahme und ggf. Weiterleitung von Anregungen der Arbeitnehmer
- Integration von Ausländern im Betrieb und Förderung des Verständnisses zwischen ausländischen und deutschen Arbeitnehmern

erzwingbare Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats (§ 87)

- Fragen der betrieblichen Ordnung und des Verhaltens von Arbeitnehmern im Betrieb
- Regelung der Arbeitszeit sowie der Pausen
- Anordnung von Überstunden und Einführung von Kurzarbeit
- Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen
- allgemeine Grundsätze der Urlaubsregelung und -planung
- Regelungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Form und Verwaltung von Sozialeinrichtungen
- Fragen der betrieblichen Lohngestaltung; Festsetzung von Akkord- und Prämien-sätzen; Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte
- Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen

vorstellt, dass er einen Straftatbestand erfüllt (z. B. X nimmt eine Sache weg, die er für fremd hält, die jedoch ihm selbst gehört), so ist er nur wegen untauglichen ↑Versuchs der Vorsatztat zu bestrafen. Bezieht sich der I. auf das gesamte Verbotensein der Tat, so liegt ein strafloses Wahndelikt vor.

Ius, Jus, römisch-rechtlicher Ausdruck für Recht, von der lateinischen Gelehrtensprache in vielerlei Zusammensetzungen in das deutsche und kirchliche Recht übernommen. – **I. aequum**, auf Treu und Glauben beruhendes Recht.



Jagdrecht, alle sich auf die Jagd beziehenden Vorschriften (objektives J.), besonders die Jagdgesetze der Länder und das Bundesjagdgesetz (BjagdG) i. d. F. v. 29. 9. 1976 (das J. gehört zur konkurrierenden Gesetzgebung), ferner die ausschließliche Befugnis zur Wildhege, Jagdausübung und Aneignung jagdbarer Tiere auf einem bestimmten Gebiet (subjektives J.). Inhaber des J. ist der Grundstückseigentümer (§ 3 BjagdG). Er darf die Jagd jedoch nur in **Jagdbezirken**, die in Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke unterschieden werden, ausüben. Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 ha an, die in der Hand ein und desselben Eigentümers stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk, alle nicht dazugehörigen Grundflächen einer Gemeinde von mindestens 150 ha einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. In diesem Fall sind die verschiedenen Eigentümer in einer **Jagdgenossenschaft**, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zusammengeschlossen. Die Jagdausübung unterliegt aus Gründen des Wildschutzes und der Weidgerechtigkeit hinsichtlich der Jagdwaffen sowie der Art und Weise vielfachen Beschränkungen. Jagd darf nur während der Jagdzeiten

ausgeübt werden, die durch Verordnung vom 2. 4. 1977 generell, durch Bestimmungen der Länder in Einzelfällen festgelegt sind (§§ 19–22 a BjagdG).

Für bei missbräuchlicher Ausübung der Jagd entstandenen Schaden (**Jagdschaden**) haftet der Jagdausübungsberechtigte (§ 33 BjagdG). Schäden müssen innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung bei der zuständigen Behörde angezeigt werden (§ 34). Die nach Landesrecht aufgebauten **Jagdbehörden** haben für die Durchführung der Jagdvorschriften zu sorgen und die Jagdausübung zu überwachen.

Judikative [von lateinisch iudicare Recht sprechen], nach der Lehre von der ↑Gewaltenteilung die Recht sprechende Gewalt (↑Rechtssprechung), die der Legislative und der Exekutive gegenübersteht.

Jugendamt, für alle Angelegenheiten der öffentlichen ↑Kinder- und Jugendhilfe zuständige Behörde als Teil der Verwaltung von kreisfreien Städten und Landkreisen (§§ 69 ff. Sozialgesetzbuch VIII i. d. F. v. 14. 12. 2006). Leistungen: Erbringung von Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, zur Förderung der Erziehung in der Familie, von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, Hilfe zur Erziehung und Unterstützung junger Volljähriger. Weitere Aufgaben: Erteilung und Widerruf der Pflegeerlaubnis, Beratung in Verfahren zur Annahme als Kind (Adoption), Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), Unterhaltssachen u. a. Das J. besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des J., die die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen haben.

Jugendarbeitsschutz, ↑Jugendschutz. **Jugendarrest**, als strengster der nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) zulässigen ↑Zuchtmittel eine kurzzeitige Freiheitsentziehung im Rahmen des Jugendstrafrechts. J. soll angeordnet werden, wenn die Verhängung von ↑Jugendstrafe nicht erforderlich ist, dem Jugendlichen das Unrecht der Tat aber bewusst gemacht werden soll (§ 13 JGG). Der J. hat rechtstechnisch nicht die Wirkung einer Strafe, insbesondere erfolgt keine Eintragung ins Straf-, wohl aber ins Erziehungsregister. Es gibt drei Formen des J.: 1) **Freizeitarrrest** wird

im Allg. am Wochenende von Sonnabendmorgen bis Sonntagabend bzw. Montagmorgen vollzogen. Seine erzieherische Wirkung wird vielfach in Zweifel gezogen, da pädagogisch geschultes Personal am Wochenende nur in geringem Umfang zur Verfügung steht. In der Praxis wird er gern als Schuss vor den Bug (short sharp shock) eingesetzt, in der Hoffnung, dass der bei der Einschließung erlittene Leidensdruck den Verurteilten wieder zur Respektierung der Rechte anderer bringt. 2) **Kurzarrest** ist eine Ersatzform für den Freizeitarrrest, wenn dieser unzumutbar ist. Er darf nicht länger als vier Tage dauern. In der Praxis wird er nur selten angewandt. 3) **Dauerarrest** wird für die Dauer von einer bis zu längstens vier Wochen verhängt. Die Verhängung von mehr als zwei Wochen Dauerarrest stößt in der Praxis teilweise auf Kritik, da ab dieser Dauer die positiven Wirkungen des Leidensdrucks abgelöst werden von den negativen der Gewöhnung.

Bei den im Jugendgerichtsverfahren beteiligten Berufsgruppen ist das Sanktionsmittel des J. seit Jahren heftig umstritten. Seine Beibehaltung setzt voraus, dass die Verurteilten während des Arrests mit Fachpersonal an ihren Erziehungsdefiziten arbeiten können, sodass der Dauerarrest den Charakter eines stationären sozialen Trainingskurses erhält.

Von dem als Zuchtmittel verhängten J. ist der sogenannte **Beugearrest** zu unterscheiden. Er wird verhängt, wenn der Verurteilte Weisungen oder ↑Auflagen des Gerichts in vorwerfbarer Weise nicht erfüllt (§ 11 Abs. 3 JGG) oder im Bußgeldverfahren die Geldbuße nicht bezahlt und auch die ersatzweise verhängte gemeinnützige Arbeit nicht verrichtet hat. Auch der Beugearrest ist unter den Beteiligten des Jugendgerichtsverfahrens heftig umstritten.

Der J. wird in besonderen Anstalten (Jugendarrestanstalten) oder Arresträumen vollzogen. (↑ Jugendstrafrecht)

JUGENDRECHT: DAS GEFLECHT SEINER GESETZLICHEN REGELUNGEN

Grundsätzliches

- Art. 6 GG (Ehe, Familie, nicht eheliche Kinder)
- Art. 7 GG (Schulwesen)
- Art. 12 GG (Berufsfreiheit)
- §§ 104 ff. BGB (Geschäftsfähigkeit)

Jugend und Beruf

- Schulgesetze der Länder
- Berufsbildungsgesetz
- Berufsbildungsförderungsgesetz
- BAFöG
- Erwerbsbetrieb, Dienst- und Arbeitsverhältnis (§§ 112 ff. BGB)
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Betriebsverfassungsgesetz (§§ 60 ff., Jugend- und Auszubildendenvertretung)

Jugendschutz, staatliche Obhut

- Adoptionsvermittlungsgesetz
- Jugendschutzgesetz
- SGB I (Allg. Teil)
- SGB III (Arbeitsförderung, besonders §§ 14 f., 59 ff.)
- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
- StGB (strafrechtliche Jugendschutzsachen, besonders §§ 174 ff.)

Jugend und Familie

- elterliche Sorge (§§ 1626 ff. BGB)
- Namensrecht (§§ 1616 ff. BGB)
- Unterhaltsrecht (§§ 1601 ff. BGB; ergänzend: Unterhaltsvorschussgesetz, Regelbetragverordnung)

Jugend im Konflikt

- Jugendgerichtsgesetz
- StGB (§ 19)
- Strafvollzugsgesetz (§§ 167 ff.)

Jugendgerichtsbarkeit, ↑ Jugendstrafrecht.

Jugendgerichtshilfe, staatliche Einrichtung zur Unterstützung des Jugendgerichtsverfahrens. Die J. wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen der (freien) Jugendhilfe ausgeübt (§38 Jugendgerichtsgesetz). Die Vertreter der J. sollen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung bringen. Sie unterstützen zu diesem Zweck das Gericht durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich schriftlich (Jugendgerichtshilfebericht) und mündlich bei heranwachsenden Angeklagten zu der Frage, ob Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommen soll. Ferner schlagen sie dem Gericht die zu ergreifenden Maßnahmen vor. Zur Schuldfrage haben sie sich jedoch nicht zu äußern. Sie warnen darüber, dass der Jugendliche den verhängten Weisungen und Auflagen nachkommt.

Zu einem nicht unbeträchtlichen Teil müssen sie auch die Betreuung eines mit einer Betreuungsweisung belegten Probanden übernehmen. Während des Vollzugs versuchen sie durch Verbindung mit dem Jugendlichen sein soziales Verhalten zu stabilisieren. Die J. ist im gesamten Verfahren gegen den Jugendlichen heranzuziehen.

Jugendhilfe, ↑ Kinder- und Jugendhilfe.

Jugendhilferecht, das Rechtsgebiet, das die staatliche Unterstützung der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder betrifft. Im Wesentlichen ist dies im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das die Nachfolge des früheren Jugendwohlfahrtsgesetzes angetreten hat, geregelt. Es ist ein Maßnahmerecht und kein Strafrecht.

Jugendkammer, Jugendgerichtsinstanz beim Landgericht, ↑ Jugendstrafrecht.

Jugendkriminalität, Gesamtheit des strafrechtlich missbilligten Verhaltens Jugendlicher (nach dem deutschen Jugendstrafrecht zur Tatzeit 14- bis 17-jähriger) und Heranwachsender (18- bis 20-jähriger Erwachsener), in Abgrenzung zur Kriminalität strafunmündiger Kinder und strafrechtlich sogenannter Vollerwachsender (ab vollendetem 21. Lebensjahr). Weiter gefasst ist der in Anlehnung an den angelsächsi-

schen Sprachgebrauch verwendete Begriff **Jugenddelinquenz**, in den z. T. auch die Kriminalität über 21-jähriger bis ins 3. Lebensjahrzehnt einbezogen wird, da die starren, nach Zeit und Ort unterschiedlichen gesetzlichen Altersgrenzen entwicklungspsychologisch und soziologisch nicht zwingend sind und auch Taten älterer Täter jugendtypisch sein können.

In absoluten Zahlen gemessen und auch in Relation zur statistisch erfassten Gesamtkriminalität ist in den letzten Jahrzehnten insgesamt ein Anstieg der amtlich registrierten J. (Hellfeld) zu verzeichnen, wenngleich sich dieser keinesfalls kontinuierlich vollzog und auch Perioden des Rückgangs zu erkennen sind. Etwa jeder fünfte der polizeilichen Tatverdächtigen ist 14 bis 21 Jahre alt.

Während die Kriminalitätsbelastung bei Männern im Alter von 18 bis 21 Jahren ihren Höchststand erreicht, nimmt sie mit zunehmendem Alter stetig ab. Die Kriminalität junger weiblicher Tatverdächtiger stellt eine geringe Quote (26 % der Jugendlichen, rund 20 % der Heranwachsenden) der J. und ist weniger schwer. Vor Straßenverkehrsdelikten bilden Diebstähle (oft Laden-, Kfz-Diebstahl) den weit überwiegenden Teil der J. Der Anteil der Gewaltkriminalität ist dagegen zahlenmäßig von geringerer Bedeutung. Vergleichsweise hoch und in den letzten Jahren noch gestiegen ist der Anteil von jungen Tätern an den registrierten Raubdelikten (rund 50 % aller Raubdelikte).

Als Beweggründe werden von den jungen Tätern selbst Leichtsinns, Übermut, Abenteuerlust, Neugier, Sport, Rauflust u. Ä. genannt; bewusst oder unbewusst spielen oft Konsumorientierung, Streben nach Prestige, Statussymbolen, Anerkennung, Zugehörigkeit zu einer (Bezugs-)Gruppe von Gleichaltrigen (Peergroups) eine Rolle. Letzteres weist darauf hin, dass J. häufig eine Kriminalität von Gruppen ist, ohne die bestimmte Formen der J. kaum vorstellbar erscheinen und die auch die Deliktsbegehung vielfach eine gemeinschaftliche sein lässt. J. ist in Ausführungsart und Folgen insgesamt weniger schwer als Erwachsenenkriminalität; sie ist zumeist spontan, auf Nachahmung professioneller Verbrechen angelegt.

Die Dunkelfeldforschung hat als Kennzeichen der J. ihre Ubiquität (Allgegenwart) er-

mittelt, wobei die Begehung harmloser Delikte eine normale, auch ohne strafende Eingriffe vorübergehende Erscheinung in der Entwicklung eines jungen Menschen sei, wie überhaupt J. selbst bei Mehrfachtätern oft nur episodenhaften Charakter habe. Daraus folgt, dass es nicht bei jeder Verletzung einer Strafnorm einer erzieherischen oder gar strafenden staatlichen Einwirkung, sondern oftmals lediglich einer Normverdeutlichung bedarf. Dieser Erkenntnis tragen Rechtslehre und -praxis bei jungen Tätern mit einer möglichst frühzeitigen und informellen Verfahrensbeendigung (**Diversio**) Rechnung. Obwohl im Bereich der J. wenige für einen großen Teil der Delikte verantwortlich sind, bedeutet auch mehrfache Straffälligkeit nicht zwangsläufig, sondern nur für eine Minderheit der jungen Täter das Abgleiten in eine kriminelle (Lebens-)Karriere.

Die Frage nach den Ursachen der J. lässt sich nicht eindeutig beantworten. Kriminologische Untersuchungen halten das Zusammenwirken vieler Faktoren für möglich; gestörte oder unvollständige Familien (Broken Home), Wertewandel in einer übersättigten Konsumgesellschaft, Sozialisationsdefizite infolge schulischer Unterqualifikation, Fehlentwicklungen des modernen Städtebaus, kulturelle Entwurzelung (besonders bei jungen Ausländern der zweiten Generation), Arbeitslosigkeit und Fehlen sinnvoller Freizeitbeschäftigung (↑ Jugendstrafrecht).

Jugendliche, im Rechtssinne (z. B. § 3 Jugendgerichtsgesetz in Verbindung mit § 19 StGB) Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendrecht, die rechtlichen Bestimmungen und Verhältnisse, die die Jugendlichen betreffen. Das J. umfasst die Stellung des Kindes in der Familie (↑ elterliche Sorge), das Schulrecht, das Jugendarbeitsrecht, das Jugendschutzrecht (↑ Jugendschutz), das Recht der ↑ Kinder- und Jugendhilfe und das ↑ Jugendstrafrecht. – Abb. S. 254

Jugendrichter, ↑ Jugendstrafrecht.

Jugendschutz, gesetzliche Sondervorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor gesundheitlichen und sittlichen Gefahren.

A. Jugendarbeitsschutz

Grundsätzliches: Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12. 4. 1976 (mit späteren Änderungen) regelt die Kinder- und Jugendarbeit. Danach ist die Beschäftigung von Kindern (im Sinne des JArbSchG Personen, die noch nicht 15 Jahre alt sind) verboten; das Verbot gilt auch für Jugendliche (Personen, die 15, aber noch nicht 18 Jahre alt sind), soweit sie der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Ausnahmen sind u. a. bei Kindern über 13 Jahren mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten für leichte Arbeiten möglich, die die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder, ihren Schulbesuch, ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen, nicht beeinträchtigen. Kinder über 13 Jahre dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben bis zu drei Stunden täglich, nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. Die Bundesregierung hat die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren in der Verordnung über den Kinderarbeitsschutz vom 23. 6. 1998 näher geregelt. Danach dürfen Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche z. B. mit dem Austragen von Zeitschriften u. Ä., mit der Betreuung von Kindern, mit Nachhilfeunterricht, der Betreuung von Haustieren und mit Einkaufstätigkeiten (ausgenommen Tabak und Alkohol) beschäftigt werden. Auch in landwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Sportveranstaltungen sind Ausnahmen zugelassen.

Die Beschäftigung von Kindern über drei Jahren ist bei Musik- oder Theatervorführungen zeitlich begrenzt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglich. Des Weiteren können schulpflichtige Jugendliche (über 15 Jahre) während der Schulferien höchstens vier Wochen im Kalenderjahr arbeiten (§ 5 JArbSchG). Kinder, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, dürfen a) im Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt werden und b) außerhalb desselben nur mit geeigneten und leichten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich bzw. 35 Stunden wöchentlich (§ 7 JArbSchG).

Arbeitsverhältnisse Jugendlicher: Die Höchstarbeitszeit für Jugendliche ist auf acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden

DER SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DER ÖFFENTLICHKEIT			
Erlaubt		unter 16 Jahre	über 16 Jahre
Aufenthalt in/bei	Gaststätten u. Ä.	Nur in Begleitung Personensorge- oder Erziehungsberechtigter Bei Einnahme eines Getränks/ einer Mahlzeit zwischen 5:00 Uhr und 23:00 Uhr auch allein	Bis 24 Uhr
	Kinos u. Ä.	Bei Eignung des Films: 6–14 Jahre bis 20 Uhr Unter 16 Jahre bis 22 Uhr	Bei Eignung des Films bis 24 Uhr
	Spielhallen	Nein	Nein
	Tanzveranstaltungen	Nur in Begleitung Personensorge- oder Erziehungsberechtigter	Bis 24 Uhr
Genuss von	Alkohol, Getränken	Leichte alkohol. Getränke an Jugendliche in Begleitung von Personensorgeberechtigten	Leichte alkoholische Getränke
	Tabakwaren	Nein	Nein

wöchentlich begrenzt; der Berufsschulunterricht gilt als Arbeitszeit. Der Arbeitgeber darf den Jugendlichen nicht beschäftigen (§ 9 ArbSchG):

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht (gilt im Gegensatz zu Punkt 2 und 3 auch für Berufsschulpflichtige über 18 Jahre),

2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,

3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

Jugendliche haben Anspruch auf eine ununterbrochene Freizeit von zwölf Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit. Nachtarbeit (zwischen 20 und 6 Uhr), Samstags-, Sonntag- und Feiertagsarbeit sind grundsätzlich verboten; ebenfalls untersagt ist die Beschäftigung mit gesundheitlich oder sittlich gefährdenden Arbeiten. Dies gilt besonders für Arbeiten, die die physische und psychische Leistungsfähigkeit des Jugendlichen übersteigen, und für Akkordarbeit (§§ 22, 23). Für bestimmte Bereiche (z. B. Gaststättengewerbe, Bäckereien, Krankenanstalten, Musik- und Theatervorführun-

gen) sind begrenzte Ausnahmen zugelassen, insbesondere dürfen in Bäckereien Jugendliche über 16 Jahre ab 5 Uhr, über 17 Jahre ab 4 Uhr beschäftigt werden. Insgesamt gilt für Jugendliche die Fünftagewoche. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinanderfolgen. Der jährliche Mindesturlaub beträgt, abgestuft nach Alter, zwischen 30 (jünger als 16) und 25 Werktagen.

Sonstiges: Es bestehen ein Züchtigungsverbot und das Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche unter 16 Jahren (§ 31). Das ArbSchG ist in den Betrieben auszulegen.

B. Jugendschutz in der Öffentlichkeit und im Bereich der Medien

Das Jugendschutzgesetz vom 23. 7. 2002 befasst sich mit den sittlichen Gefahren, denen die Jugend in ihrer Freizeit außerhalb von Familie, Schule und Arbeitsstätte und durch die Medien ausgesetzt sein kann. Danach sind Kinder (unter 14 Jahren) und Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren), die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen, zum Verlassen des Ortes anzuhalten, dem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. Der Besuch von Gaststätten und Spielhallen, das öffentli-



che Rauchen, der Genuss alkoholischer Getränke, die Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen u. a. sind beschränkt und z. T. verboten. Die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzvorschriften liegt in erster Linie bei den Veranstaltern; Zuwiderhandlungen werden ggf. als Ordnungswidrigkeiten verfolgt. Darüber hinaus enthält das Jugendschutzgesetz Vorschriften über die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Filmveranstaltungen, die Zugänglichmachung von Videokassetten und anderen Bildträgern, über die Kennzeichnung von Filmen sowie Film- und Spielprogrammen und über die Führung der Liste jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Jugendschutzsachen, Strafsachen, die Straftaten Erwachsener an Kindern oder Jugendlichen oder Verstöße gegen Jugendschutz- oder Jugenderziehungsvorschriften zum Gegenstand haben, z. B. Sexualdelikte an Kindern, Verletzung von Jugendarbeitsschutzbestimmungen. Für J. sind neben den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten auch die Jugendgerichte (†Jugendstrafrecht) zuständig. Die Staatsanwaltschaft soll Anklage vor den Jugendgerichten allerdings nur dann erheben, wenn Kinder und Jugendliche als Zeugen vernommen werden müssen (§§ 26, 74b Gerichtsverfassungsgesetz). In der Praxis wird in derartigen Fällen dem Jugendgericht wegen seiner größeren pädagogischen Erfahrung der Vorrang gegeben.

Jugendstrafe, die gegenüber Jugendlichen oder Heranwachsenden verhängte, erzieherisch ausgestaltete Freiheitsentziehung in besonderen Jugendstrafanstalten. Sie ist die einzige Kriminalstrafe des Jugendstrafrechts (§§ 17 ff. Jugendgerichtsgesetz, JGG) und wird nur in den Fällen verhängt, in denen beim Angeklagten sogenannte schädliche Neigungen zu erkennen sind oder wegen der Schwere der Schuld Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen. **Schädliche Neigungen** werden definiert als Mängel, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer solcher Straftaten in sich bergen, die nicht nur gemeinlästig sind oder den Charakter von Bagatelldaten haben. Dieser Begriff wird weithin als zu unbestimmt

und pädagogisch kontraproduktiv bezeichnet. Die **Schwere der Schuld** ist bei jüngeren Tätern primär aus den subjektiven und persönlichkeitsbegründenden Beziehungen des Täters zu seiner Tat und weniger aus deren äußerer Schwere (Tatfolgen) zu entnehmen. Die J. wird in das Strafregister eingetragen. Das Mindestmaß beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf, bei schweren Verbrechen zehn Jahre.

J. bis zu einer Dauer von zwei Jahren setzt das Gericht zur Bewährung aus, wenn zu erwarten steht, dass sich der Täter schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt. Die Bewährungszeit (mindestens zwei, höchstens drei Jahre; spätere Verkürzung auf ein Jahr bzw. Verlängerung auf vier Jahre möglich) bestimmt das Gericht; dieses soll dem Jugendlichen (Heranwachsenden) erzieherisch wirkende Auflagen (Bewährungsauflagen) für die Dauer der Bewährungszeit machen. Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht hat der Richter für den Verurteilten immer einen Bewährungshelfer zu bestellen. Das Gericht kann von der Verhängung einer J. überhaupt absehen, wenn trotz erwiesener und im Urteil festgestellter Schuld des Jugendlichen (Heranwachsenden) nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob dessen schädliche Neigungen eine J. erforderlich machen oder mildere Mittel ausreichen (sog. genannter Schuldspruch nach § 27 JGG); in diesem Falle setzt es die Entscheidung über die Verhängung der J. für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit (bis zu zwei Jahren) aus. Ergibt sich während dieser Zeit, dass aufgrund schädlicher Neigungen eine J. unverzichtbar ist, so wird diese in einer neuen Hauptverhandlung verhängt; andernfalls wird der ursprüngliche Schuldspruch getilgt. Ebenfalls häufig anzutreffen ist die sogenannte Vorbeurteilung nach § 57 JGG, bei der die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung nicht im Urteil ergeht, sondern einem späteren Beschluss vorbehalten bleibt. In der Zwischenzeit hat der Verurteilte Gelegenheit, sich durch Wohlverhalten und durch Erfüllung von Auflagen und Weisungen die Strafaussetzung zu verdienen.

Jugendstrafrecht, das für Jugendliche (14- bis 17-Jährige) und z. T. auch für Heranwach-

sende (18- bis 20-Jährige) geltende Straf- und Strafprozessrecht; es weicht in wesentlichen Grundsätzen vom allgemeinen Strafrecht ab. In Deutschland beginnt nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 11. 12. 1974 in Verbindung mit § 10 StGB die strafrechtliche Verantwortlichkeit mit der Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn der Jugendliche zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 Satz 1 JGG). Kinder unter 14 Jahren sind schuldunfähig (§ 19 StGB). Auf Heranwachsende wird trotz zivilrechtlicher Volljährigkeit das J. angewendet, wenn im Einzelfall der Täter zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder es sich bei dem Charakter der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 JGG).

Das J. definiert keine eigenen Jugendstrafatbestände. Der Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht liegt beim materiellen Strafrecht im Bereich der Rechtsfolgen der Tat. Eine Jugendstrafat ist in erster Linie durch ↑ Erziehungsmaßregeln (Erteilung von Weisungen; Anord-

nung, Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG in Anspruch zu nehmen); wenn diese nicht ausreichen, um dem Täter das Unrecht der Tat und seine Einstandspflicht hierfür bewusst zu machen, wird die Straftat mit ↑ Zuchtmitteln (Verwarnung; Erteilung von Auflagen, z. B. Schadensersatz, Zahlung von Bußen; Jugendarrest) oder mit ↑ Jugendstrafe geahndet. Amtsunfähigkeit, Wahlrechtsverlust und Berufsverbot dürfen nicht verhängt werden. Als Maßregeln der Besserung und Sicherung können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden. Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach J. kann gemäß § 106 JGG erfolgen.

Jugendgerichtsbarkeit

Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die **Jugendgerichte**, und zwar grundsätzlich je nach der Schwere des Tatvorwurfes die amtsgerichtlichen Jugendrichter als Einzelrichter (wenn nur Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zu erwarten sind; der Jugendrichter kann jedoch bei Bedarf auch Jugendstrafe

Bezeichnung/ Instanz	Jugendrichter; Amtsgericht	Jugendschöffengericht; Amtsgericht	Erweitertes Jugendschöffengericht; Amtsgericht	Jugendkammer; Landgericht
Besetzung	Einzelrichter (Berufsrichter)	1 Jugendrichter 2 Jugendschöffen verschiedenen Geschlechts	2 Jugendrichter 2 Jugendschöffen verschiedenen Geschlechts	1-3 Berufsrichter 2 Jugendschöffen verschiedenen Geschlechts
Sachliche Zuständigkeit	Leichtere Delikte, die voraussichtlich nur mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln (Jugendarrest) geahndet werden. Keine höhere Strafe als 1 Jahr Jugendstrafe möglich	Mittlere bis schwere Delikte, die voraussichtlich die Verhängung von Jugendstrafe nach sich ziehen und keine Schwurgerichtssachen sind	Wie Jugendschöffengericht, jedoch bei Verfahren mit größerem Umfang	Schwurgerichtssachen entsprechend der Liste des § 74 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz sowie besonders umfangreiche Verfahren nach Vorlage des Jugendschöffengerichts

Jugendstrafrecht: Aufbau der Jugendgerichtsbarkeit

verhängen), das Jugendschöffengericht am Amtsgericht (mit einem Richter und zwei Jugendschöffen) oder die Jugendkammer beim Landgericht (große Jugendkammer, drei bzw. zwei Richter und zwei Jugendschöffen; sie ist auch zuständig für Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts; die kleine Jugendkammer, Vorsitzender und zwei Jugendschöffen, entscheidet dagegen ausschließlich über Berufungen gegen Urteile des Einzelrichters). Von der Jugendkammer ist die Jugendschutzkammer zu unterscheiden, die grundsätzlich kein Spruchkörper der Jugendgerichtsbarkeit ist, sondern die Straftaten Erwachsener an Kindern und Jugendlichen (Jugendschutzsachen im Sinne von § 74 b Gerichtsverfassungsgesetz) behandelt. Die Anklage vor den Jugendgerichten soll von Jugendstaatsanwälten vertreten werden. Jugendrichter wie Jugendstaatsanwalt sollen erzieherisch befähigt sein (§ 37 JGG).

Das *Verfahren* ist auf die Besonderheiten des J. ausgerichtet. Im Vorverfahren sollen so bald als möglich die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten ermittelt werden. Erziehungsberechtigte, Lehrer, Ausbilder sollen, soweit möglich, gehört werden. Dies ist vorrangig die Aufgabe der ↑Jugendgerichtshilfe. Die Hauptverhandlung ist bei jugendlichen Angeklagten nicht öffentlich. Gesetzliche Vertreter (Eltern) haben ein Recht auf Anhörung, sind aber auch zur Teilnahme an der Hauptverhandlung verpflichtet, wenn das Gericht sie lädt. Ferner soll die Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung präsent sein. Anders als im Erwachsenenrecht verhängt der Richter im Jugendstrafverfahren nur eine ↑Einheitsstrafe. Er ist an die Strafrahmen der Straftatbestände des StGB nicht gebunden.

Um die strafrechtlichen Folgen der Tat rasch wirksam werden zu lassen, sind die Rechtsmittel nach § 55 Abs. 2 JGG insofern eingeschränkt, als sich Berufung und Revision ausschließen. Hat jedoch etwa der Angeklagte gegen das Urteil Berufung eingelegt, so kann gegen das Urteil des Berufungsgerichts nunmehr der Staatsanwalt, sofern er nicht ebenfalls bereits Berufung eingelegt hatte, Revision einlegen und umgekehrt. ↑Rechtsmittel gegen einen Rechtsfolgenausspruch, der lediglich Erziehungsmaß-

regeln oder Zuchtmittel enthält, sind nicht möglich (§ 55 Abs. 1 JGG). Untersuchungshaft ist an sich zulässig, soll aber möglichst durch mildere Mittel, v.a. durch einstweilige Unterbringung in einem Jugendheim (§ 71 JGG) oder durch Vollstreckung in einer Jugendarrestanstalt, abgewendet werden. Von großer praktischer Bedeutung sind die Möglichkeiten, im Vor- und Hauptverfahren von der Strafverfolgung abzusehen oder das Verfahren einzustellen, wenn eine Ahndung entbehrlich erscheint und andere Maßnahmen (z. B. Auflagen, Aufgabe von Arbeitsleistungen, Ermahnungen) Erfolg versprechen (§§ 45, 47 JGG; Diversion). – Privatklage, Nebenklage und das beschleunigte Verfahren sind gegen jugendliche Angeklagte nicht zulässig (wohl aber gegen heranwachsende Angeklagte).

Vollstreckung und Vollzug

Für die Vollstreckung und den Vollzug (§§ 82 ff. JGG) der im Jugendgerichtsverfahren ausgesprochenen Maßnahmen wie auch in manchen Bundesländern für eine ↑Begnadigung ist grundsätzlich der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter zuständig. Rechtspfleger wirken bei den Geschäften der Vollstreckung mit. Das Vollstreckungsverfahren wird u. a. von dem Gedanken getragen, dass durch einen raschen Vollzug der Maßnahmen dem Jugendlichen der innere Zusammenhang zwischen Tat, Urteil und Vollstreckung bewusst gemacht werden soll. Die Erfüllung richterlicher oder staatsanwaltlicher Weisungen und Auflagen wird von der Jugendgerichtshilfe organisiert und kontrolliert. Verwarnungen sollen in Gegenwart des Erziehungsberechtigten ausgesprochen werden. Der Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltungen unter Aufsicht des örtlichen Jugendrichters vollzogen. Die Mitarbeiter des Vollzugsleiters sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendberufshilfe erfahren sein. An die Jugendlichen sind während des Vollzugs dieselben Anforderungen zu stellen, die bei wirksamer Erziehung in der Freiheit an sie gestellt werden; sie sind grundsätzlich mit Sie anzureden.

Die Jugendstrafe wird, auch wenn der Inhaftierte das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, grundsätzlich in einer Jugendstrafanstalt voll-

JURISTISCHE PERSONEN DES ZIVILRECHTS (GESELLSCHAFTEN)

Personengesellschaften

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG) einschließlich GmbH & Co. KG
- Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
- Partnerschaft
- stille Gesellschaft (§§ 230 ff. HGB)
- Reederei (§§ 489 ff. HGB)

Körperschaften

- Kapitalgesellschaften
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- Genossenschaft (e. G.)
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
- rechtsfähiger Verein

zogen. Durch den Vollzug soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig ein rechtschaffenes und verantwortungsbewusstes Leben zu führen, wobei Ordnung, Arbeit, Unterricht, Sport und sinnvolle Freizeitbeschäftigung die Grundlage dieser Erziehung bilden sollen. Der Vollzug kann aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen (also außerhalb herkömmlicher Anstalten) durchgeführt werden. Die Beamten und andere Mitwirkende müssen für diese Aufgaben geeignet und ausgebildet sein.

juristische Person, Personenvereinigung (z. B. eingetragener Verein) oder Vermögensmasse (z. B. Stiftung) mit rechtlicher Selbstständigkeit. Eine j. P. ist rechtsfähig und wird im Rechtsleben wie eine natürliche Person behandelt, d. h., sie kann grundsätzlich alle Rechte einer natürlichen Person innehaben (z. B. das Namensrecht), es sei denn, es handelt sich um Rechte, die von ihrem Wesen her nur einer natürlichen Person zustehen können. Eine j. P. ist im Prozess parteifähig, ferner ist sie handlungs- und deliktstfähig, sie handelt durch ihre Organe.

Nach überwiegender rechtswissenschaftlicher Ansicht ist die j. P. eine besondere, zweckgebundene Organisation, der vom Gesetz Rechtsfähigkeit zuerkannt wird; anderer Ansicht nach ist sie bloße Fiktion oder – im Gegenteil – reale Verbandspersönlichkeit.

Es gibt j. P. des Privatrechts und solche des öffentlichen Rechts. *J. P. des Privatrechts* können nicht durch den bloßen Willen ihrer Mitglieder entstehen, vielmehr gilt entweder das System der Normativbestimmungen (Rechtsfähigkeit wird erlangt durch Eintragung in ein

Register, z. B. das Vereinsregister) oder das Konzessionssystem (z. B. für die Stiftung), das den Erwerb der Rechtsfähigkeit von einer staatlichen Verleihung abhängig macht. *J. P. des Privatrechts* sind: Verein; Stiftung des Privatrechts; Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Aktiengesellschaft; eingetragene Genossenschaft; *j. P. des öffentlichen Rechts* entstehen durch Hoheitsakt (Gesetz); es handelt sich namentlich um Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Justiz [zu lateinisch *iustitia* Gerechtigkeit], staatliche Tätigkeit, die der Rechtspflege oder der Justizverwaltung dient, im hergebrachten Sinne nur im Bereich der Zivil- und Strafsachen. In einem weiteren Sinne wird der Begriff J. aber auch insgesamt für die Rechtsprechung als eine der drei staatlichen Gewalten verwendet. Organe der J. sind v. a. die 1 Gerichte mit Richtern und nicht richterlichen Bediensteten, die Staatsanwaltschaft und andere Hilfsorgane, auch die Justizministerien des Bundes und der Länder.

Justizgewährungsanspruch, Anspruch des Einzelnen, zur umfassenden Wahrung seiner Rechte ungehindert die staatlichen Gerichte in Anspruch nehmen zu können und von diesen eine Entscheidung in der Sache treffen zu lassen. Dem J. entspricht auf staatlicher Seite die **Justizgewährungspflicht**, d. h. die aus dem Rechtsprechungsmonopol, dem Selbsthilfeverbot und dem Prinzip des lückenlosen und effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) folgende Pflicht des Staates, für alle Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten den gerichtlichen Schutz zur Verfügung zu stellen.

J

Anordnung der S. bedarf richterlicher (bei Gefahr im Verzug staatsanwaltlicher/polizeilicher) Anordnung; sie ist räumlich und zeitlich (höchstens drei Monate, Verlängerungsmöglichkeit um weitere drei Monate) zu begrenzen. Fallen die Voraussetzungen für die S. fort oder ist ihr Ziel erreicht, sind die Maßnahmen zu beenden und die Daten unverzüglich zu löschen. Grundsätzlich sind die Personen, gegen die ermittelt wurde, von den Maßnahmen zu benachrichtigen.

Schlichtung, die Hilfeleistung Dritter zur Beendigung von Gesamtstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern bzw. ihren Organisationen und Arbeitnehmervertretungen, besonders Gewerkschaften, über den Abschluss kollektivvertraglicher Regelungen (Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag). Das Schlichtungsverfahren soll Regelungen herbeiführen, um Arbeitskämpfe zu verhindern oder beizulegen oder um Streitigkeiten über künftige Ordnungen zu klären oder zu lösen. S. ist nicht Rechtsprechung. Zu unterscheiden sind vereinbarte und staatliche S.

Die vereinbarte S. ist nur zulässig, soweit eine Gesamtvereinbarung über den Streitgegenstand nicht oder nicht mehr besteht. Sie beruht überwiegend auf besonderen Schlichtungsabkommen der Tarifvertragsparteien. Diese können kraft Tarifautonomie Schlichtungsstellen schaffen, die mit Beisitzern beider Seiten sowie einer unparteiischen Leitung besetzt sind. Ein Arbeitskampf ist erst dann zulässig, wenn die Schlichtungsverhandlungen ergebnislos bleiben, z. B. ein Schlichtungsvorschlag des Schlichters von einer Tarifvertragspartei abgelehnt wird (Erweiterung der Friedenspflicht). In Deutschland gibt es keine staatliche Zwangsschlichtung. Zur betriebsverfassungsrechtlichen S. ↑ Einigungsstelle.

Schlüssigkeit. Im Prozessrecht liegt S. vor, wenn das Vorbringen des Klägers hinsichtlich der Tatsachen – ihre Richtigkeit unterstellt – den Klageantrag rechtfertigt, die Klage also begründet erscheinen lässt. Es fehlt daher an der S., wenn der Kläger selbst z. B. rechtshemmende oder rechtsvernichtende Tatsachen vorträgt. Die S. ist besonders wichtig beim Versäumnisurteil (↑ Versäumnisverfahren) gegen den Beklagten.

Schmerzensgeld, Schadensersatzanspruch, der bei Verletzung des Körpers, der Gesundheit,

Einige Aspekte zum Schmerzensgeld

- Durch das Schmerzensgeld sollen neben rein körperlichen auch seelische Schäden ausgeglichen werden, soweit sie eine adäquate Folge der Verletzung sind.
- Eine evtl. strafrechtliche Verurteilung des Schädigers mindert den Schmerzensgeldanspruch nicht.
- Verwandtschaftliche Bindungen zwischen Schädiger und Verletztem schließen den Anspruch nicht aus.
- Mitverschulden des Verletzten mindert den Anspruch.
- Bestehen im Grundsatz keine Zweifel am Anspruch auf Schmerzensgeld, lehnen der Gegner oder seine Versicherung dennoch eine Zahlung ab und zwingen so den Berechtigten zu einem langwierigen Prozess, wirkt dies Schmerzensgelderhöhend.
- Vorsicht ist geboten bei Abfindungserklärungen, die sich auf den ganzen Schadensvorgang beziehen. Sie schließen i. d. R. auch das Schmerzensgeld ein, sodass dieser Anspruch später nicht mehr geltend gemacht werden kann.

der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung für einen nicht vermögensrechtlichen (immateriellen) Schaden neben dem Anspruch auf Ersatz materieller Schäden verlangt werden kann (§ 253 Abs. 2 BGB). Voraussetzung für den (vererbaren) Anspruch ist das Vorliegen eines Haftungsgrundes aus ↑ unerlaubter Handlung, ↑ Gefährdungshaftung oder Vertrag. Der Schmerzensgeldanspruch hat über den Ausgleich für erlittene und ggf. noch zu erleidende Schmerzen hinaus *Genugtuungsfunktion*. Seine Höhe bestimmt sich nach Billigkeit und kann durch Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen (veröffentlicht in Schmerzensgeldtabellen) bestimmt werden. Statt eines Kapitalbetrags oder neben diesem kann auch eine *Schmerzensgeldrente* in Betracht kommen, und zwar bei anhaltenden Schmerzen, bei Gefahr weiterer Spätschäden oder der Notwendigkeit wiederholter und schmerzhafter ärztlicher Eingriffe.

Bemessungsgrundlagen sind neben dem Ausmaß und der Schwere der Verletzung und den dadurch hervorgerufenen Schmerzen und Lebensbeeinträchtigungen für den Geschädigten u. a. die Vermögens- und persönlichen Verhältnisse des Verletzten und des Schädigers sowie der Grad des Verschuldens; daneben kön-

nen zahlreiche weitere Umstände des Einzelfalles eine Rolle spielen, z. B. auch das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für den Schädiger. Besonders aktuelle Angaben über die Höhe der gerichtlich anerkannten Schmerzensgeldansprüche stellt das Internet bereit.

Wird der Schmerzensgeldanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist ein unbefizzelter Klageantrag zulässig; es ist zu beantragen, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes S. zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird. Die von den Gerichten zugesprochenen Beträge sind im Lauf der Zeit erheblich gestiegen, haben in Deutschland aber bei Weitem nicht das Ausmaß wie z. B. in den USA erreicht. – Über den Gesetzeswortlaut hinaus hat die Rechtsprechung einen Anspruch auf S. auch bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts anerkannt, wenn nach der Art der Verletzung Genugtuung auf andere Weise (insbesondere durch Unterlassung, Gegendarstellung oder Widerruf) nicht zu erreichen ist.

Schöffen, die ehrenamtlichen Richter im strafgerichtlichen Verfahren, beim ↑Schöffengericht, bei den landgerichtlichen Strafkammern, beim ↑Schwurgericht (dort bis 1972: Geschworene), als Jugendschöffen in der Jugendgerichtsbarkeit. Nach §§ 28–58 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) können zu S. nur Deutsche berufen werden. Bestimmte Personen können (z. B. Amtsunfähige) oder sollen (z. B. Personen unter 25 und über 70 Jahren, Regierungsmitglieder, Richter u. Ä.) nicht zu S. berufen werden, andere können die Berufung ablehnen (z. B. Parlamentsmitglieder, Ärzte und sonstiges medizinisches Personal). Der Ernennung geht eine Wahl voraus: Die Gemeindevertretungen stellen mit Zweidrittelmehrheit in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste (Urliste) für S. auf. Ein Ausschuss, bestehend aus einem Amtsrichter als Vorsitzendem, einem Verwaltungsbeamten und zehn von den Stadt- oder Kreisvertretungen gewählten Vertrauenspersonen, entscheidet über die Einsprüche gegen die Urlisten und wählt aus ihnen für die nächsten vier Geschäftsjahre die erforderliche Zahl der Hauptschöffen mit Zweidrittelmehrheit. Für etwa wegfallende Hauptschöffen werden Hilfschöffen gewählt, sie sind in Schöffenslisten auf-

zunehmen. Die S. genießen richterliche Unabhängigkeit und üben in der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus (§ 30 GVG). Bei Abstimmungen stimmen sie vor dem Richter (§ 197 GVG). Sie sind zu Stillschweigen verpflichtet.

Schöffengericht, ein mit dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzendem und zwei ↑Schöffen besetztes Gericht mit begrenzter Strafgewalt zur Aburteilung der mittleren Kriminalität (bis vier Jahre Freiheitsstrafe). Bei umfangreichen Sachen kann ein zweiter Berufsrichter hinzugezogen werden (**erweitertes S.**), §§ 28–30 Gerichtsverfassungsgesetz.

Schönheitsreparaturen, ↑Miete.

Schriftform, ↑Formvorschriften.

schriftliches Verfahren, Form des gerichtlichen Verfahrens, bei der allein der schriftliche Akteninhalt Grundlage des Urteils ist. Heute gilt allg. der Grundsatz der Mündlichkeit. Schriftlichkeit ist in den meisten Verfahrensordnungen zwar für Klage, vorbereitende Schriftsätze und Rechtsmittel vorgeschrieben, jedoch ist, besonders im Zivilprozess, Urteilsgrundlage nur das in der mündlichen Verhandlung Vorgetragene, wobei durch Antragstellung und Verhandlung der gesamte bis zum Termin angefallene Inhalt der Gerichtsakten, also auch die gewechselten Schriftsätze, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wird (§§ 128 ff. ZPO). Statt eines frühen ersten Termins kann das Gericht ein schriftliches Verfahren zur Vorbereitung des Haupttermins anordnen (§ 276 ZPO). Mit Zustimmung der Parteien kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 128 Abs. 2 ZPO). In diesem Fall bestimmt es Schriftsatzfristen und einen Termin zur Verkündung der Entscheidung; allerdings dürfen zwischen der Zustimmung der Parteien und der Entscheidung nicht mehr als drei Monate verstrichen sein. Auch bei amtsgerichtlichen Verfahren mit geringem Streitwert (bis 600 €) kann schriftlich, also ohne mündliche Verhandlung, entschieden werden.

Schuld, 1) **Strafrecht**: die Vorwerfbarkeit der Willensbildung des Täters. Sie setzt voraus, dass der Täter statt des rechtswidrigen einen normgemäßen Handlungswillen hätte bilden können. Im Einzelnen ist der Schuldbegriff in

der Strafrechtswissenschaft sehr umstritten. Das Vorliegen von S. ist Voraussetzung jeder Bestrafung; dieses Prinzip ist nach allgemeiner Auffassung durch den Grundsatz der Menschenwürde (Art. 1 GG) auch verfassungsrechtlich abgesichert. Auch ist die S. des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe (§ 46 Abs. 1 Satz 1 StGB). Dogmatische Elemente der S. sind die Schuldfähigkeit (↑Schuldunfähigkeit), die Schuldform (↑Vorsatz und ↑Fahrlässigkeit), das Unrechtsbewusstsein und das Fehlen von Entschuldigungsgründen.

Die **Schuldfrage** im Strafprozess geht dahin, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Straftat schuldig ist. Die Frage wird mit einem Freispruch oder einem **Schuldpruch** beantwortet – im Unterschied zur Frage nach dem Strafmaß (Rechtsfolgenausspruch). Die Schuldfrage besteht aus der Beweisfrage, ob die Tat und ihre Begehung durch den Angeklagten erwiesen ist, und aus der Frage der Gesetzesanwendung (Subsumtion), ob ein im Strafgesetz bezeichneter Tatbestand vorliegt. Sie umfasst ferner das Vorliegen der die Strafe ausschließenden, mindernden oder erhöhenden Umstände. Zur Bejahung der Schuldfrage (wie auch der Straffrage) ist im Strafprozess eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur Entscheidung berufenen Stimmen erforderlich (§ 263 StPO).

Schuldausschlussgründe sind besonders Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB), unvermeidbarer Verbotsirrtum (§ 17 StGB, ↑Irrtum) und entschuldigender ↑Notstand (§ 35 StGB). Davon zu unterscheiden sind die Entschuldigungsgründe, die lediglich zu einer Herabsetzung des Unrechts- und Schuldgehalts unter die Schwelle der Strafwürdigkeit führen.

2) Zivilrecht: die der Forderung des Gläubigers gegenüberstehende Verpflichtung des Schuldners zu einer Leistung (Tun oder Unterlassen). Hiervon zu unterscheiden ist das (haftungsrechtliche) ↑Verschulden.

Schuldanerkenntnis, die vertragliche Anerkennung des Bestehens eines Schuldverhältnisses. Das **konstitutive S.** (§ 781 BGB) begründet eine neue, selbstständige Verpflichtung (abstraktes S.). Das **deklaratorische S.** begründet keine neue Verbindlichkeit, sondern bestätigt nur die alte Schuld und erleichtert den Beweis (kausales S.). Welches von beiden im

Einzelfall gewollt ist, ist durch Auslegung zu ermitteln. Außerhalb des Handelsrechts (§ 350 Handelsgesetzbuch) bedarf das konstitutive S. der Schriftform. Vom ↑Schuldversprechen unterscheidet es sich nur in der Formulierung, nicht in den Rechtsfolgen. (↑Erlass)

Schuldner, die aus einem ↑Schuldverhältnis verpflichtete Person, im Gegensatz zum ↑Gläubiger; nach der seit 1. 1. 1999 geltenden Insolvenzordnung derjenige, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Schuldnerverzug, die vom Schuldner zu vertretende Verzögerung einer geschuldeten Leistung (§§ 286 ff. BGB). Der S. tritt ein, wenn der Schuldner auf eine nach Fälligkeit ausgesprochene ↑Mahnung des Gläubigers seiner Leistungsverpflichtung nicht nachkommt. Der Mahnung stehen Leistungsklage und Mahnbescheid gleich.

Eine Mahnung ist nicht erforderlich, wenn 1) für die Leistung vereinbarungsgemäß eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist (z. B. spätestens am 30. Juni, Mitte des Monats, 42. Kalenderwoche; § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB), wenn 2) der Leistung ein Ereignis (z. B. eine Kündigung) vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt (z. B. 10 Tage nach Kündigung), oder wenn 3) der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig ablehnt. Abweichend davon, kommt der Schuldner einer Entgeltforderung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug (§ 286 Abs. 3 BGB). Das hat zur Folge, dass z. B. der Besteller einer Handwerkerleistung, dem der Handwerker seine Rechnung am 14. 6. zugehend übersandt hat, unabhängig von einer Mahnung des Handwerkers, am 14. 7. in Verzug gerät. Zur Vorverlegung des Verzugs muss der Handwerker also mahnen: Würde er den Besteller schon am 2. 7. anmahnen, tritt mit Zugang der Mahnung der S. ein. Ist der Schuldner ↑Verbraucher, so gilt die 30-Tages-Frist nur, wenn in der Rechnung auf die Folgen deutlich hingewiesen wird. Für wiederkehrende Geldleistungen, z. B. Miete, Leasingraten, Versicherungsprämien oder Mitgliedsbeiträge, bestimmt der als Zahlungszeitpunkt festgelegte Kalendertag den Verzug

(§ 286 Abs. 2 BGB). Der S. setzt stets ein ↑ Verschulden voraus.

Der im Verzug befindliche Schuldner bleibt zur Leistung verpflichtet; er hat daneben dem Gläubiger den durch die Verspätung entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 280 BGB, ↑ Schadensersatz). Hat die Leistung für den Gläubiger kein Interesse mehr, so kann dieser auch ohne Setzung einer Frist statt der Leistung Schadensersatz verlangen. Ansonsten kann der Gläubiger nur nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Während dieser Schadensersatz nur bei verschuldeter Leistungsverzögerung verlangt werden kann (§§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 4 BGB), kann der Gläubiger bei einem gegenseitigen Vertrag alternativ zum Schadensersatz statt der Leistung auch ohne Verschulden des Schuldners vom Vertrag zurücktreten, wenn dieser nach Setzung einer angemessenen Frist nicht leistet (§ 323 Abs. 1 BGB).

Während des S. hat der Schuldner jede Fahrlässigkeit zu vertreten; er ist dann grundsätzlich sogar für die durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich (z. B. Diebstahl der nicht rechtzeitig gelieferten Ware). Eine Geldschuld ist gesetzlich während des S. für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem ↑ Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Da der Basiszinssatz jeweils zum 1. 1. und 1. 7. angepasst wird, ist die Höhe der Verzugszinsen variabel. Sie passt sich kraft Gesetzes an jede Änderung des Basiszinssatzes an. Die Verzugszinsen müssen als gesetzlicher Mindestschaden nicht bewiesen werden. Weist der Gläubiger einen höheren Zinsschaden nach, so kann er auch diesen verlangen.

Schuldrecht, Recht der Schuldverhältnisse, die Rechtsvorschriften, die das Entstehen, die Ausgestaltung und die Abwicklung der ↑ Schuldverhältnisse regeln. Das S. findet sich im 2. Buch des BGB (§§ 241–853), das außer allgemeinen Regeln Bestimmungen über typisierte vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse (z. B. Kauf, Darlehen, ungerechtfertigte Bereicherung) enthält. Grundlage des S. ist die Freiheit der Beteiligten bei Ab-

schluss und inhaltlicher Gestaltung ihrer schuldrechtlichen Beziehungen (Vertragsfreiheit, ↑ Privatautonomie).

Schuldschein, eine vom Schuldner zur Sicherung des Beweises über das Bestehen der Schuld für den Gläubiger ausgestellte Urkunde, die die Verpflichtung entweder begründet oder bloß bestätigt. Der S. ist Beweis-, kein Wert- oder Legitimationspapier. Das Eigentum am S. steht dem Gläubiger zu (§ 952 BGB). Bei Erfüllung der Schuldverbindlichkeit kann der Schuldner neben einer Quittung die Rückgabe des S. verlangen (§ 371 BGB); erhält er ihn nicht, so kann er stattdessen ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis verlangen, dass die Schuld erloschen ist.

Schuldübernahme, die Übernahme einer Schuld durch einen Dritten, der an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt (**privative S.**, befreiende S.; § 414 BGB). Die S. ist damit das Gegenstück zur ↑ Abtretung, bei der nicht der Schuldner, sondern der Gläubiger wechselt. Die S. erfolgt entweder durch Vertrag des Dritten mit dem Gläubiger (dann wird der bisherige Schuldner sofort frei) oder durch Vertrag zwischen dem Dritten und dem Schuldner, der der Genehmigung durch den Gläubiger bedarf. Solange dieser die Genehmigung nicht erteilt oder wenn er sie endgültig verweigert, ist der Dritte nur gegenüber dem Schuldner verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen (§ 415 BGB).

Im Gegensatz zur befreienden S. steht die gesetzlich nicht geregelte **kumulative S.** (bestärkende S., **Schuldbeitritt**, Schuldmitübernahme); hier tritt der Dritte neben den alten Schuldner als Gesamtschuldner. Ein Schuldbeitritt ist nur anzunehmen, wenn der Dritte ein eigenes sachliches Interesse an der Erfüllung der Schuld hat. Gesetzlich speziell erfasste Fälle des Schuldbeitritts sind u. a. die Übernahme eines Handelsgeschäftes (§ 25 Handelsgesetzbuch) und der Erbschafts Kauf (§ 2382 BGB).

Schuldunfähigkeit, früher **Unzurechnungsfähigkeit**, 1) **Strafrecht**: die mangelnde Fähigkeit des Täters, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die S. ist ein Schuldaußschließungsgrund, der Straflosigkeit zur Folge hat. Die **volle Schuldfähigkeit** beginnt in der Regel mit dem vollendeten 18. Lebensjahr; über die strafrecht-

Altersstufe	Kind (unter 14 Jahren)	Jugendliche (14–18 Jahre)	Heranwachsender (18–21 Jahre)	Erwachsener (über 21 Jahre)
Schuld-fähigkeit	absolute Schuldunfähigkeit, § 19 StGB	bedingte Schuldfähigkeit: ausreichende sittlich-geistige Reife erforderlich, § 3 Jugendgerichtsgesetz	unbedingte Schuldfähigkeit, §§ 105, 106 Jugendgerichtsgesetz	unbedingte Schuldfähigkeit (Schuldunfähigkeit wird nur bei besonderem Anlass geprüft)
Rechts-folgen	keine Strafbarkeit, aber Maßnahmen der Jugendhilfe oder des Vormundschaftsgerichts	bei Schuldunfähigkeit keine Strafbarkeit, sonst Rechtsfolgen nach dem Jugendgerichtsgesetz	bei Gleichstellung mit Jugendlichem Rechtsfolgen nach Jugendgerichtsgesetz; andernfalls Rechtsfolgen nach dem StGB	Rechtsfolgen nach dem StGB

Schuldunfähigkeit: Struktur der Altersstufen strafrechtlicher Schuldfähigkeit

liche Verantwortlichkeit von Jugendlichen ↑ Jugendstrafrecht.

Kinder unter 14 Jahren sind schuldunfähig (§ 19 StGB), außerdem alle Personen, die bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tief greifenden Bewusstseinsstörung, wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§ 20 StGB). Dabei versteht man unter einer krankhaften seelischen Störung eine psychische (intellektuelle oder emotionale) Störung, die auf nachweisbaren oder vermuteten organischen Ursachen beruht (z. B. Paralyse, Hirnarteriosklerose, Epilepsie, auch Schizophrenie und andere endogene Psychosen). Die tief greifende Bewusstseinsstörung bezeichnet nicht krankhafte Zustände (Erschöpfung, Hypnose, u. U. auch hochgradige Affekte; hinsichtlich einer unter Alkoholeinwirkung begangenen Tat ↑ Rauschtaut). Schwachsinn ist eine angeborene Intelligenzschwäche ohne nachweisbare organische Ursache. Als schwere andere seelische Abartigkeiten kommen Psychopathien, Neurosen und Triebstörungen (Triebtäter) in Betracht, die individuell bewertet werden müssen und nicht in jedem Falle zu S. führen.

Bei erheblich **verminderter Schuldfähigkeit** (nach der Rechtsprechung z. B. bei einem Blutalkoholwert zwischen 2‰ und 3‰) kann

die Strafe gemildert werden (§ 21 StGB). Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der S. oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen, kann die ↑ Unterbringung angeordnet werden. Die S. wird von psychiatrischen Sachverständigen beurteilt; das Gericht kann auch eine höchstens sechswöchige Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen (§ 81 StPO). Ob S. vorliegt, hat das Gericht in eigener Verantwortung zu entscheiden; es braucht dem ärztlichen Gutachten nicht zu folgen.

2) Zivilrecht: ↑ unerlaubte Handlung.

Schuldverhältnis, ein Rechtsverhältnis zwischen mindestens zwei Personen, aufgrund dessen mindestens eine Person der anderen etwas schuldet. Als S. bezeichnet man auch (S. im engeren Sinne) die einzelne Schuld des Schuldners (z. B. Kaufpreisschuld). Rechte aus dem S. sind als schuldrechtliche Forderungen des Berechtigten (Gläubigers) ausgekleidet, die der Schuld der Verpflichteten (Schuldner) gegenüberstehen. Im Gegensatz zu ↑ absoluten Rechten, die gegenüber jedermann wirken, gelten die aus einem S. entstandenen Rechte und Pflichten nur relativ, d. h., sie wirken nur zwischen den an ihm beteiligten Parteien (inter partes).

S. entstehen entweder durch Rechtsgeschäft (regelmäßig Vertrag, möglich aber durch einseitiges Rechtsgeschäft, z. B. Auslobung) oder kraft Gesetzes (gesetzliches S., so bei ungerichteter Bereicherung, unerlaubter Hand-

lung, Geschäftsführung ohne Auftrag). Schuldrechtliche Verträge können grundsätzlich formlos abgeschlossen und inhaltlich frei gestaltet werden. Anders als im Sachenrecht besteht hier kein Typenzwang, vielmehr herrschen Vertragsfreiheit und ↑Privatautonomie. Zum Entstehen eines S. ist der Wille der Beteiligten erforderlich, eine rechtliche Bindung begründen zu wollen. Trotz Fehlens eines solchen rechtlichen Bindungswillens erkennt die Rechtsprechung S. an, die durch sozialtypisches Verhalten entstehen (z. B. bloßes Benutzen entgeltpflichtiger Verkehrsmittel); ferner ↑Gefälligkeitsverhältnis. Auch im öffentlichen Recht gibt es Verpflichtungen, auf die die Regeln über die S. angewendet werden.

Die Leistung, die aus einem S. gefordert werden kann und erbracht werden muss, kann in jedem rechtlich möglichen Tun (z. B. Zahlung eines Kaufpreises) oder Unterlassen (z. B. bestimmte Handlungen nicht vorzunehmen) bestehen (§ 241 BGB). Sie muss bestimmt, mindestens aber bestimmbar sein und ist stets nach ↑Treu und Glauben zu bewirken. Daraus ergeben sich für den Schuldner primäre Pflichten (z. B. ein Kleidungsstück zu liefern) und Nebenpflichten (z. B. das Kleidungsstück ordentlich zu verpacken). Zu Teilleistungen ist der Schuldner nur bei Vereinbarung (z. B. Ratenkauf) berechtigt (§ 266 BGB); u. U. kann auch ein Dritter die Leistung bewirken (§ 267 BGB). Das S. erlischt hauptsächlich durch Erfüllung. Verletzt der Schuldner (z. B. durch Schuldnerverzug) vorsätzlich oder fahrlässig (Haupt- oder Neben-)Pflichten aus dem S., muss er u. U. Schadensersatz leisten; dabei hat er auch für ↑Erfüllungshelfern einzustehen. Bei gegenseitigen Verträgen kann der Gläubiger auch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag haben, bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miete, Pacht, Dienst- und Arbeitsvertrag) ein Recht zur Kündigung.

Schuldversprechen, Vertrag, durch den eine Leistung in der Weise versprochen wird, dass das Versprechen die Verpflichtung (z. B. eine bestimmte Geldsumme zu zahlen) selbstständig, also losgelöst vom Schuldgrund (z. B. Kauf, Werkvertrag), begründen soll. Bei einem solchen abstrakten S. braucht der Gläubiger nur das S. selbst, nicht den Schuldgrund (z. B. den zugrunde liegenden Kauf) zu beweisen. Wenn

der Schuldgrund nicht besteht, kann das S. wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert oder seine Erfüllung einredeweise verweigert werden. Zur Gültigkeit ist schriftliche Erteilung des S. erforderlich (§ 780 BGB), wenn es nicht aufgrund einer Abrechnung oder eines Vergleichs erteilt wird (§ 782 BGB) oder aufseiten des Schuldners ein Handelsgeschäft ist (§ 350 Handelsgesetzbuch). Das abstrakte S. entspricht inhaltlich dem konstitutiven ↑Schuldanerkenntnis.

Schulpflicht, in einigen Landesverfassungen und der Schulgesetzgebung der Länder geregelte Pflicht für alle dort wohnenden Kinder und Jugendlichen zu einem Mindestschulbesuch. Die S. ist an einer öffentlichen Schule oder einer anerkannten Privatschule zu erfüllen. Die S. beginnt je nach Bundesland mit Vollendung des 5.–7. Lebensjahres zu einem Stichtag (z. B. 30. 6.); die Einschulung in die Grundschule kann durch den Besuch eines Schulkindergartens verschoben oder durch die Einschulung in die Sonderschule ersetzt werden. Die Dauer der S. beträgt zwölf Jahre, davon neun Jahre Vollzeitschulpflicht (allgemeine S.) und drei Jahre Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht); die Teilzeitschulpflicht ruht, wenn eine Vollzeitschule besucht wird. Falls sich keine Berufsausbildung anschließt oder eine andere Schule besucht wird, beträgt die Vollzeitschulpflicht zehn Jahre (Berufsgrundbildungsjahr); die S. endet mit Vollendung des 18. (Saarland und Thüringen bis max. 21.) Lebensjahres, falls kein Ausbildungsverhältnis besteht.

Zur S. gehören nicht nur der regelmäßige und pünktliche Schulbesuch, sondern auch die Mitarbeit im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie die Erledigung der Hausaufgaben.

Schusswaffengebrauch, im Polizei- und Ordnungsrecht eine der Formen des unmittelbaren Zwanges. Dieser ist nach Bundesrecht und dem Recht der Länder den Polizeivollzugsbeamten, Soldaten im Wachdienst, bestimmtem zivilen Wachpersonal und einigen anderen Hoheitsträgern gestattet. Allen Regelungen gemeinsam ist das Gebot, Schusswaffen nur einzusetzen, wenn sie das äußerste Mittel (Ultima Ratio) sind und andere Maßnahmen bereits erfolglos angewendet wurden oder offensichtlich

keinen Erfolg versprechen. Der S. ist grundsätzlich vorher anzudrohen. Gegen Personen ist der S. nur zulässig, wenn der mit ihm verfolgte Zweck nicht bereits durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann (z. B. gegen die Reifen eines Kfz, in dem ein Verbrecher flieht). Schusswaffen gegen eine Menschenmenge dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie das äußerste Mittel sind, um aus ihrer Mitte begangenen Gewalttaten zu begegnen. Ziel des S. darf endlich nur sein, angriffsunfähig oder fluchtunfähig zu machen. Soweit keine spezielle gesetzliche Regelung vorliegt, ist umstritten, ob und unter welchen Voraussetzungen der Todesschuss (finaler Rettungsschuss) erlaubt ist. (s. a. ↑ Waffenrecht)

Schwägerschaft, Affinität, das Rechtsverhältnis der Ehegatten zu den Verwandten des anderen Ehegatten (§ 1590 BGB). Ebenso wie bei der ↑ Verwandtschaft gibt es eine S. in gerader Linie und eine S. in der Seitenlinie; der Grad der S. entspricht ebenfalls dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die S. wird durch die Auflösung der Ehe, die sie begründet hat, nicht aufgehoben. Verschwägert – im zweiten Grad in der Seitenlinie – sind z. B. der Mann mit dem Bruder seiner Frau (Schwager) oder – im ersten Grad in gerader Linie – mit den erstehelichen Kindern seiner Frau (Stiefkinder), die Eltern mit der Frau ihres Sohnes (Schwiegertochter). Keine S. im Rechtssinne ist die **Schwippchwägerschaft** (zwischen den Verwandten eines Ehegatten und denen des anderen). Anders als die Verwandtschaft begründet die S. keine Unterhaltspflicht und kein gesetzliches Erbrecht. Im Prozess bestehen ↑ Zeugnisverweigerungsrechte (§ 383 ZPO, § 52 StPO).

Schwangerschaftsabbruch, gynäkologischer Eingriff zum Abbruch einer intakten Schwangerschaft.

1) *Rechtslage ab 1990*: Nach dem Schwangerschen- und Familienhilfegesetz vom 27. 7. 1992 war der S. außer in den Fällen der Gefahr für die Mutter oder der Schädigung des Kindes auch dann nicht rechtswidrig, wenn ein Arzt auf Verlangen der Schwangeren den Abbruch innerhalb von 12 Wochen ab Empfängnis vornahm und diese sich vorher in näher geregelter Weise beraten lassen; in diesen Fällen bestand auch ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung.

2) *Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*: Diese Regelung wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) durch Urteil vom 28. 5. 1993 in Teilen für nichtig erklärt. Es stellte in Leitsätzen u. a. fest, dass das GG den Staat verpflichtet, menschliches Leben, auch das des noch ungeborenen Nasciturus (Leibesfrucht), zu schützen. Rechtlicher Schutz gebühre dem Ungeborenen auch gegenüber seiner Mutter. Ein solcher Schutz sei nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr den S. grundsätzlich verbiete und der Schwangeren eine Rechtspflicht zum Austragen der Schwangerschaft auferlegt werde. Diese Pflicht darf (und muss u. U.) nur in bestimmten Ausnahmefällen entfallen, in denen die Austragung der Schwangerschaft unzumutbar ist. Für Wahl und Ausgestaltung des Schutzkonzeptes verfügt der Gesetzgeber über einen gewissen Spielraum.

3) *Konsequenzen des Gesetzgebers*: Unter dem Eindruck dieser Rechtsprechung verabschiedete der Deutsche Bundestag am 21. 8. 1995 das Schwangeren- und Familienhilfefeänderungsgesetz. Den Kernbereich der Regelung bilden das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (kurz: Schwangerschaftskonfliktgesetz, SchKG) sowie Änderungen des StGB. Besondere Bedeutung kommt der Schwangerschaftskonfliktberatung zu, die im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortung notwendig ist (§§ 5 ff. SchKG in Verbindung mit § 219 StGB). Sie dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Wenngleich die Beratung ergebnisoffen zu führen ist, muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb ein S. nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Nach Abschluss der Beratung ist der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung über die Tatsache der Beratung auszustellen.

4) *Strafrecht*: In strafrechtlicher Hinsicht gilt § 218 StGB, der den S. unter Strafe stellt. Die §§ 218 aff. StGB bestimmen jedoch, unter welchen Voraussetzungen ein strafbarer S. nicht vorliegt. In § 218 a Abs. 1 hat sich der Gesetzgeber für die Beibehaltung der Fristenlösung entschieden. D.h., eine strafbare Handlung im Sinne von § 218 liegt nicht vor, wenn die Schwangere innerhalb von 12 Wochen seit der Empfängnis den S. verlangt, der Eingriff von einem Arzt durchgeführt wird und die Schwangere dem Arzt durch eine nach § 219 StGB erforderliche Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen.

Nach § 218 a Abs. 2 StGB ist der S. nicht rechtswidrig, wenn er mit Einwilligung der Schwangeren vorgenommen wird und nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwehren und die Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann (medizinisch-soziale Indikation). Die embryopathische oder eugenische Indikation (bei Erbkrankheiten, Missbildungen), die bis dahin durch § 218 a Abs. 3 StGB anerkannt war, fällt seit 1995 unter die medizinisch-soziale Indikation mit der Folge, dass dann anders als in der Vergangenheit keine Beratung erforderlich ist und die zeitliche Begrenzung auf die 22. Woche wegfällt.

Geregelt wurde die kriminologische Indikation (§ 218 a Abs. 3 StGB), die innerhalb von 12 Wochen seit Empfängnis den von einem Arzt durchgeführten S. zulässt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren ein Sexualdelikt im Sinne der §§ 176–179 StGB begangen wurde und dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht. Beibehalten worden ist die Regelung des § 218 a Abs. 4, der (nur) die Schwangere straffrei lässt, wenn sie den S. innerhalb von 22 Wochen seit Empfängnis nach Beratung hat durchführen lassen.

5) *Sozialversicherungsrechtlich* ist die Schwangere grundsätzlich leistungsberechtigt, wenn sie sozialversichert ist und der S. nicht rechtswidrig war (§ 24 b Abs. 1 SGB V). Handelt

es sich jedoch um einen Eingriff im Sinne des § 218 a Abs. 1 StGB (Fristenlösung), ist der Sozialversicherungsträger für den Eingriff als solchen und die gewöhnliche Nachbehandlung nicht leistungspflichtig (§ 24 b Abs. 3 SGB V).

Schwarzarbeit, allg. eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit, die unter Missachtung der gesetzlichen Melde- und Anzeigepflichten verrichtet wird. Das Gesetz zur Bekämpfung der S. i. d. F. v. 6. 2. 1995 fasst unter S. das Erbringen von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang, obwohl 1) Mitteilungspflichten gegenüber den verschiedenen Sozialversicherungsträgern (Bundesagentur für Arbeit, Träger der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Unfallversicherung; auch gegenüber der Sozialhilfe) nicht erfüllt wurden; 2) der Beginn einer gewerblichen Tätigkeit nicht nach der Gewerbeordnung angezeigt wurde oder 3) ein Handwerk als stehendes Gewerbe betrieben wurde, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein. Keine S. ist bei Dienst- oder Werkleistungen gegeben, die auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe beruhen. Unter das Gesetz fällt auch, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang durch Personen ausführen lässt, die S. wie oben dargestellt verrichten, oder wer als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, dass dieser ausländische Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt, oder wer einen Nachunternehmer einsetzt, der ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt.

Die dargestellte S. kann als Ordnungswidrigkeit zu Geldbußen zulasten von Schwarzarbeiter und Auftraggeber bis zu 100 000 Euro führen. Eine Ordnungswidrigkeit stellt auch die Leistung in den Medien zur Erbringung von Leistungen der S. dar. Unternehmen, die gegen das Schwarzarbeitgesetz verstoßen, können von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden. Zur Aufdeckung von S. arbeiten die Arbeitsagenturen, Träger der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie die für den Gesamtversicherungsbeitrag zuständigen Stellen, im Ausländergesetz bezeichnete Stellen, Finanzbehörden und Hauptzollämter zusammen.

Nach überwiegender Auffassung sind Verträge über die Leistung von S. wegen des Versto-

Vorsicht bei Schwarzarbeit

- Werkverträge, die in gegenseitigem Wissen durch Schwarzarbeit erfüllt werden, sind nichtig; die Gewährleistung ist ausgeschlossen; ein Vergütungsanspruch des Schwarzarbeiters besteht nicht, wohl aber ein Wertersatzanspruch nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung.
- Keine Nichtigkeit, wenn der Besteller des Werks (z. B. der Bauherr) nicht wusste oder nicht wissen konnte, dass der Unternehmer (Handwerker) schwarz gearbeitet hat.
- Wer bewusst schwarz arbeiten lässt, dem drohen Geldbußen und die Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen, ggf. Zahlungen wegen vorerhaltener Lohnsteuer und anteiliger Sozialabgaben.

ßes gegen ein gesetzliches Verbot als nichtig anzusehen. Vergütungsansprüche kann der Schwarzarbeiter allerdings nach den Regeln des allgemeinen Bereicherungsrechts (ungerechtfertigte Bereicherung) verlangen.

Schwarzfahrer, strafrechtlich derjenige, der ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, ohne den Fahrpreis zu entrichten. Neben Ahndungen aufgrund von Verwaltungsvorschriften bzw. Beförderungsbedingungen (erhöhtes Fahrgeld) kommt Strafbarkeit nach § 265a StGB (Erschleichen von Leistungen) oder, bei Täuschung eines Kontrollleurs, Betrug (§ 263 StGB, meistens in der Form des Versuchs) in Betracht.

schwebendes Geschäft, durch Rechtsabhandlung (z. B. Kaufabschluss) begründetes, aber noch nicht erfülltes Geschäft. Als **schwebend unwirksam** bezeichnet man ein Rechtsgeschäft, das ohne die zu seiner Wirksamkeit erforderliche Zustimmung eines Dritten oder einer Behörde vorgenommen worden ist, wenn die Zustimmung noch nachträglich erteilt werden kann (↑ Genehmigung, ↑ Geschäftsfähigkeit, ↑ Unwirksamkeit). Steuerrechtlich berechnen ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus s. G. zu Rückstellungen (Passivposten) in der Bilanz.

Schweigen. 1) Der Beschuldigte eines Strafverfahrens hat das Recht, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu schweigen. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 GG sowie aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG. Es ist ebenfalls in § 136

StPO enthalten. Nimmt der Beschuldigte dieses Recht in Anspruch, so dürfen daraus keine für ihn nachteilige Schlussfolgerungen gezogen werden. 2) Schweigt ein Zeuge, so hat das Gericht dies zu akzeptieren, wenn er ein ↑ Zeugnisverweigerungsrecht nach den §§ 52, 53, 53a StPO hat. Aus seinem S. dürfen dem Angeklagten keine Nachteile entstehen. Wohl aber kann seine Berufung auf das nur punktuell gewährte Auskunftsverweigerungsrecht des § 55 StPO im Verfahren gegen den Angeklagten verwertet werden. Schweigt ein Zeuge unberechtigt, so darf dies vom Gericht ebenfalls verwertet werden. Zu den Sanktionen gegen unberechtigtes S. ↑ Aussage.

Schweigepflicht, die den Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (besonders Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten, Apothekern, Beamten) obliegende Pflicht, die ihnen aufgrund ihres Berufes oder Amtes (↑ Amtsgeheimnis) zur Kenntnis gelangten Berufsgeheimnisse nicht zu offenbaren. Die S. kann Geheimnisse aus dem persönlichen Lebensbereich sowie Geschäftsgeheimnisse umfassen. Im Prozess entspricht der S. i. d. R. ein ↑ Zeugnisverweigerungsrecht. Eine Verletzung der S. ist als Geheimnisverrat strafbar.

Schwerbehinderte, im Sinne des Sozialgesetzbuchs (§ 2 Abs. 2 SGB IX) Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 %, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung als Arbeitnehmer im Sinne des § 73 SGB IX rechtmäßig in Deutschland haben. Den S. sollen auf Antrag von der Arbeitsagentur Behinderte *gleichgestellt* werden, deren Behinderung weniger als 50 %, aber wenigstens 30 % beträgt und die infolge ihrer Behinderung ohne diese Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Erwerbstätigkeit Schwerbehinderter: Das SGB IX sieht für diesen Personenkreis Hilfen zur Eingliederung in das Arbeitsleben, besonders zur Beschaffung und Erhaltung eines ausbildungsadäquaten und behindertengerechten Arbeitsplatzes, vor. Private und öffentliche Arbeitgeber mit wenigstens 20 Arbeits- und Ausbildungsplätzen haben wenigstens 5 % ihrer Plätze mit S. zu besetzen; bei der Berechnung der Quote zählen die Auszubildenden nicht

DUDEN

**Das kompakte Nachschlagewerk für jeden,
der Fachbegriffe aus dem Bereich Recht schnell
verstehen möchte.**

- Rund 1500 Stichwörter von A bis Z
- Fundiert und verständlich
- Von Praktikern erarbeitet
- Mit zahlreichen Infokästen, Tipps, Tabellen,
Checklisten und Mustern
- Auf dem neusten Stand

ISBN 978-3-411-72613-4
14,99 €(D) · 15,55 €(A)

